

Bundesgesetzblatt ²⁷⁰¹

Teil I

G 5702

2001

Ausgegeben zu Bonn am 31. Oktober 2001

Nr. 54

Tag	Inhalt	Seite
23. 10. 2001	Gesetz zur Umstellung von Gesetzen und anderen Vorschriften auf dem Gebiet des Gesundheitswesens auf Euro (Achstes Euro-Einführungsgesetz) FNA: neu: 860-5/7; 860-5, 860-11, 2121-51-1-2, 2121-20, 2121-2, 2124-8, 2121-52, 2172-4, 8252-1, 8252-3, 8052-1, 2124-19, 2124-12, 2124-14, 2122-2, 2124-15, 2124-13, 2124-20, 2124-18, 2124-17, 2124-16, 453-19, 212-2, 2121-60-1, 2125-40-1-2, 612-6, 2125-41, 7832-1, 7832-6, 860-5-10, 2121-51-16, 860-11-2, 820-1, 860-5-12, 2126-9-13-2, 2126-9-6, 2126-9-9, 2122-1, 8230-25, 8230-26, 827-10, 2121-60-1-7 GESTA: M036	2702
26. 10. 2001	Gesetz zur Änderung der Insolvenzordnung und anderer Gesetze FNA: 311-13, 365-1, 360-1, 368-1, 303-8, 360-1, 368-1, 315-11, 7812-2, 7812-2-1, 311-14-1 GESTA: C132	2710
26. 10. 2001	Gesetz zur Bereinigung offener Fragen des Rechts an Grundstücken in den neuen Ländern (Grundstücksrechtsbereinigungsgesetz – GrundRBerG) FNA: neu: 403-27; 400-1, 403-23-2 GESTA: C152	2716
18. 10. 2001	Sechste Verordnung zur Anpassung der Höhe der Vergütungen nach der Gebührenordnung für Ärzte, der Gebührenordnung für Zahnärzte sowie nach der Hebammenhilfe-Gebührenverordnung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Sechste Gebührenanpassungsverordnung – 6. GebAV) FNA: neu: 105-3-10-6; 105-3-10-5, 860-5/5, 2122-5-3	2721
19. 10. 2001	Neufassung der Wohngeldverordnung FNA: 402-27-1	2722
20. 10. 2001	Achte Verordnung zur Änderung der Trennungsgeldverordnung FNA: 2032-3-10	2757
25. 10. 2001	Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung – TierSchNutztV) FNA: neu: 7833-3-15; 7833-3-9, 7833-3-6	2758

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 31	2763
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	2764

Gesetz zur Umstellung von Gesetzen und anderen Vorschriften auf dem Gebiet des Gesundheitswesens auf Euro (Achstes Euro-Einführungsgesetz)

Vom 23. Oktober 2001

Der Bundestag hat das nachstehende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 2 Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 3 Änderung des Arzneimittelgesetzes
- Artikel 4 Änderung des Gesetzes über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens
- Artikel 5 Änderung des Gesetzes über das Apothekenwesen
- Artikel 6 Änderung des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten
- Artikel 7 Änderung des Transfusionsgesetzes
- Artikel 8 Änderung des HIV-Hilfegesetzes
- Artikel 9 Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte
- Artikel 10 Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte
- Artikel 11 Änderung des Mutterschutzgesetzes
- Artikel 12 Änderung des Diätassistentengesetzes
- Artikel 13 Änderung des Ergotherapeutengesetzes
- Artikel 14 Änderung des Hebammengesetzes
- Artikel 15 Änderung des Heilpraktikergesetzes
- Artikel 16 Änderung des Krankenpflegegesetzes
- Artikel 17 Änderung des Gesetzes über den Beruf des Logopäden
- Artikel 18 Änderung des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes
- Artikel 19 Änderung des MTA-Gesetzes
- Artikel 20 Änderung des Orthoptistengesetzes
- Artikel 21 Änderung des Rettungsassistentengesetzes
- Artikel 22 Änderung des Embryonenschutzgesetzes
- Artikel 23 Änderung des Transplantationsgesetzes
- Artikel 24 Änderung des Gentechnikgesetzes
- Artikel 25 Änderung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetzes
- Artikel 26 Änderung des Vorläufigen Biergesetzes
- Artikel 27 Änderung des Gesetzes über Zulassungsverfahren bei natürlichen Mineralwässern
- Artikel 28 Änderung des Fleischhygienegesetzes
- Artikel 29 Änderung des Geflügelfleischhygienegesetzes
- Artikel 30 Änderung der Verordnung über die Zuzahlung bei der Abgabe von Arznei- und Verbandmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung

Artikel 31 Änderung der Kostenverordnung für die Registrierung homöopathischer Arzneimittel durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte und das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin

Artikel 32 Änderung der Pflege-Buchführungsverordnung

Artikel 33 Änderung der Reichsversicherungsordnung

Artikel 34 Änderung der Risikostruktur-Ausgleichsverordnung

Artikel 35 Änderung der Bundespflegesatzverordnung

Artikel 36 Änderung der Krankenhaus-Buchführungsverordnung

Artikel 37 Änderung der Abgrenzungsverordnung

Artikel 38 Änderung der Bundesärzteordnung

Artikel 39 Änderung der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte

Artikel 40 Änderung der Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte

Artikel 41 Änderung der Schiedsamtverordnung

Artikel 42 Änderung der Bundeskostenverordnung zum Gentechnikgesetz

Artikel 43 Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Artikel 44 Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. August 2001 (BGBl. I S. 2144), wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Abs. 6 Satz 2 wird die Angabe „10 Deutsche Mark“ durch die Angabe „5 Euro“ ersetzt.
2. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 werden die Wörter „fünf Deutschen Mark“ durch die Angabe „2,56 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 5 werden die Wörter „einer Deutschen Mark“ durch die Angabe „0,51 Euro“ ersetzt.
3. § 23 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird die Angabe „15 Deutsche Mark“ durch die Angabe „8 Euro“ ersetzt.

- b) In Satz 3 wird die Angabe „30 Deutsche Mark“ durch die Angabe „16 Euro“ ersetzt.
4. § 31 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Angabe „8 Deutsche Mark“ durch die Angabe „4 Euro“, die Angabe „9 Deutsche Mark“ durch die Angabe „4,50 Euro“ und die Angabe „10 Deutsche Mark“ durch die Angabe „5 Euro“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Angabe „8 Deutsche Mark“ durch die Angabe „4 Euro“ ersetzt.
5. In § 39 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „17 Deutsche Mark“ durch die Angabe „9 Euro“ ersetzt.
6. In § 40 Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe „17 Deutsche Mark“ durch die Angabe „9 Euro“ ersetzt.
7. In § 59 werden die Angabe „2 100 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 050 Euro“ und die Angabe „1 050 Deutsche Mark“ durch die Angabe „525 Euro“ ersetzt.
8. § 60 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „25 Deutsche Mark“ durch die Angabe „13 Euro“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Angabe „25 Deutsche Mark“ durch die Angabe „13 Euro“ ersetzt.
9. In § 65b Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „zehn Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „5 113 000 Euro“ ersetzt.
10. In § 81 Abs. 5 Satz 3 werden die Wörter „Zwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „Zehntausend Euro“ ersetzt.
11. In § 249 Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „630 Deutsche Mark“ durch die Angabe „325 Euro“ ersetzt.
12. In § 307 Abs. 2 werden die Wörter „Fünftausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „Zweitausendfünfhundert Euro“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3 wird die Angabe „2 800 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 432 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird die Angabe „3 750 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 918 Euro“ ersetzt.
3. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 Nr. 1 wird die Angabe „400 Deutsche Mark“ durch die Angabe „205 Euro“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 Nr. 2 wird die Angabe „800 Deutsche Mark“ durch die Angabe „410 Euro“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 Nr. 3 wird die Angabe „1 300 Deutsche Mark“ durch die Angabe „665 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 4 werden die Angabe „30 Deutsche Mark“ durch die Angabe „16 Euro“ und die Angabe „50 Deutsche Mark“ durch die Angabe „26 Euro“ ersetzt.
4. In § 39 Satz 3 wird die Angabe „2 800 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 432 Euro“ ersetzt.
5. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird die Angabe „60 Deutsche Mark“ durch die Angabe „31 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 4 wird die Angabe „50 Deutsche Mark“ durch die Angabe „25 Euro“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „5 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2 557 Euro“ ersetzt.
6. In § 41 Abs. 2 werden in Nummer 1 die Angabe „750 Deutsche Mark“ durch die Angabe „384 Euro“, in Nummer 2 die Angabe „1 800 Deutsche Mark“ durch die Angabe „921 Euro“ und in Nummer 3 die Angabe „2 800 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 432 Euro“ ersetzt.
7. In § 42 Abs. 2 wird die Angabe „2 800 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 432 Euro“ ersetzt.
8. § 43 wird wie folgt geändert:

Artikel 2

Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2320), wird wie folgt geändert:

1. In § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 wird die Angabe „630 Deutsche Mark“ durch die Angabe „325 Euro“ ersetzt.
2. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „750 Deutsche Mark“ durch die Angabe „384 Euro“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „1 800 Deutsche Mark“ durch die Angabe „921 Euro“ ersetzt.
- a) In Absatz 2 werden die Angabe „2 800 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 432 Euro“ und die Angabe „30 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „15 339 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „3 300 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 688 Euro“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 Satz 1 werden in Nummer 1 die Angabe „2 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 023 Euro“, in Nummer 2 die Angabe „2 500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 279 Euro“, in Nummer 3 die Angabe „2 800 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 432 Euro“, in Nummer 4 die Angabe „3 300 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 688 Euro“ sowie in Satz 2 und 3 jeweils die Angabe „30 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „15 339 Euro“ ersetzt.
9. In § 43a wird die Angabe „500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „256 Euro“ ersetzt.

10. In § 112 wird die Angabe „5000 Deutsche Mark“ durch die Wörter „Zweitausendfünfhundert Euro“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Arzneimittelgesetzes

Das Arzneimittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3586), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 10 des Gesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), wird wie folgt geändert:

1. In § 40 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „eine Million Deutsche Mark“ durch die Angabe „500 000 Euro“ ersetzt.
2. In § 97 Abs. 3 werden die Wörter „fünzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „25 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens

In § 15 Abs. 3 des Gesetzes über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3068), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2001 (BGBl. I S. 1661) geändert worden ist, werden die Wörter „fünzigtausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfundzwanzigtausend Euro“ und die Wörter „fünfundzwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „zwölf-tausendfünfhundert Euro“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über das Apothekenwesen

In § 25 Abs. 3 des Gesetzes über das Apothekenwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1993), das zuletzt durch Artikel 7 Abs. 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) geändert worden ist, werden die Wörter „fünzigtausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfundzwanzigtausend Euro“ und die Wörter „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünftausend Euro“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten

In § 10 Abs. 2 des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2349), das durch Artikel 5 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist, werden die Wörter „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „zweitausendfünfhundert Euro“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Transfusionsgesetzes

In § 32 Abs. 3 des Transfusionsgesetzes vom 1. Juli 1998 (BGBl. I S. 1752) werden die Angabe „50 000 Deut-

sche Mark“ durch die Wörter „fünfundzwanzigtausend Euro“ und die Angabe „20 000 Deutsche Mark“ durch die Wörter „zehntausend Euro“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des HIV-Hilfegesetzes

In § 16 des HIV-Hilfegesetzes vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 972, 979), das durch § 14 des Gesetzes vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1270) geändert worden ist, werden die Angabe „1 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „511,29 Euro“, die Angabe „1 500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „766,94 Euro“ und die Angabe „3 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 533,88 Euro“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

Das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Mai 1998 (BGBl. I S. 907), dieser wiederum geändert durch Artikel 2 Buchstabe b des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3853), wird wie folgt geändert:

1. § 29 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird die Angabe „25 Deutsche Mark“ durch die Angabe „13 Euro“ ersetzt.
 - b) In Satz 5 wird die Angabe „25 Deutsche Mark“ durch die Angabe „13 Euro“ ersetzt.
2. In § 31 wird die Angabe „150 Deutsche Mark“ durch die Angabe „77 Euro“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

Das Zweite Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2557), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2001 (BGBl. I S. 1600), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „Deutsche Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.
2. In § 57 Abs. 2 wird die Angabe „5 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2 500 Euro“ ersetzt.
3. In § 59 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „Deutsche Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Mutterschutzgesetzes

Das Mutterschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1997 (BGBl. I S. 22, 293), geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 30. November 2000 (BGBl. I S. 1638), wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „vierhundert Deutsche Mark“ durch die Angabe „210 Euro“ ersetzt.
2. In § 14 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „25 Deutsche Mark“ durch die Angabe „13 Euro“ ersetzt.

3. In § 21 Abs. 2 werden die Wörter „dreißigtausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfzehntausend Euro“ und die Wörter „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „zweitausendfünfhundert Euro“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Diätassistentengesetzes

In § 10 Abs. 2 des Diätassistentengesetzes vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 446), das durch Artikel 11 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist, werden die Wörter „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „zweitausendfünfhundert Euro“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung des Ergotherapeutengesetzes

In § 7 Abs. 2 des Ergotherapeutengesetzes vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311) geändert worden ist, werden die Wörter „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „zweitausendfünfhundert Euro“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung des Hebammengesetzes

In § 25 Satz 2 des Hebammengesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 902), das zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist, werden die Wörter „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „zweitausendfünfhundert Euro“ ersetzt.

Artikel 15

Änderung des Heilpraktikergesetzes

In § 5a Abs. 2 des Heilpraktikergesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2122-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 53 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) geändert worden ist, werden die Wörter „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „zweitausendfünfhundert Euro“ ersetzt.

Artikel 16

Änderung des Krankenpflegegesetzes

In § 25 Satz 2 des Krankenpflegegesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 893), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. November 2000 (BGBl. I S. 1513) geändert worden ist, werden die Wörter „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „zweitausendfünfhundert Euro“ ersetzt.

Artikel 17

Änderung des Gesetzes über den Beruf des Logopäden

In § 7 Abs. 2 des Gesetzes über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 446) geändert worden ist, werden die Wörter „fünftausend

Deutsche Mark“ durch die Wörter „zweitausendfünfhundert Euro“ ersetzt.

Artikel 18

Änderung des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes

In § 15 Abs. 2 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084), das durch Artikel 12 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist, wird die Angabe „5 000 Deutsche Mark“ durch die Wörter „zweitausendfünfhundert Euro“ ersetzt.

Artikel 19

Änderung des MTA-Gesetzes

In § 12 Abs. 2 des MTA-Gesetzes vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1402), das durch Artikel 10 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist, werden die Wörter „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „zweitausendfünfhundert Euro“ ersetzt.

Artikel 20

Änderung des Orthoptistengesetzes

In § 10 Abs. 2 des Orthoptistengesetzes vom 28. November 1989 (BGBl. I S. 2061), das zuletzt durch Artikel 9 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist, werden die Wörter „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „zweitausendfünfhundert Euro“ ersetzt.

Artikel 21

Änderung des Rettungsassistentengesetzes

In § 12 Satz 2 des Rettungsassistentengesetzes vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1384), das zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist, werden die Wörter „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „zweitausendfünfhundert Euro“ ersetzt.

Artikel 22

Änderung des Embryonenschutzgesetzes

In § 12 Abs. 2 des Embryonenschutzgesetzes vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2746) werden die Wörter „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „zweitausendfünfhundert Euro“ ersetzt.

Artikel 23

Änderung des Transplantationsgesetzes

In § 20 Abs. 2 des Transplantationsgesetzes vom 5. November 1997 (BGBl. I S. 2631), das durch Artikel 3 § 7 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) geändert worden ist, werden die Wörter „fünfundzwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfundzwanzigtausend Euro“ und die Wörter „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „zweitausendfünfhundert Euro“ ersetzt.

Artikel 24
Änderung
des Gentechnikgesetzes

In § 38 Abs. 2 des Gentechnikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. November 2000 (BGBl. I S. 1478) geändert worden ist, werden die Wörter „einhunderttausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.

Artikel 25
Änderung des Lebensmittel-
und Bedarfsgegenständegesetzes

Das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), wird wie folgt geändert:

1. In § 53 Abs. 3 und in § 58 Abs. 3 werden jeweils die Wörter „fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.
2. In § 54 Abs. 3 und in § 59 Abs. 2 werden jeweils die Wörter „dreißigtausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfzehntausend Euro“ und jeweils die Wörter „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünftausend Euro“ ersetzt.

Artikel 26
Änderung
des Vorläufigen Biergesetzes

In § 18 Abs. 2 des Vorläufigen Biergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1993 (BGBl. I S. 1399), das durch Artikel 17 Abs. 1 der Verordnung vom 29. Januar 1998 (BGBl. I S. 230) geändert worden ist, werden die Wörter „zwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „zehntausend Euro“ ersetzt.

Artikel 27
Änderung
des Gesetzes über Zulassungs-
verfahren bei natürlichen Mineralwässern

In § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Zulassungsverfahren bei natürlichen Mineralwässern vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1016), das durch Artikel 24 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278) geändert worden ist, werden die Wörter „fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.

Artikel 28
Änderung des Fleischhygienegesetzes

In § 29 Abs. 4 des Fleischhygienegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1189), das zuletzt durch Artikel 2 § 25 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) geändert worden ist, werden die Wörter „fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfundzwanzigtausend Euro“ und die Wörter „zwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „zehntausend Euro“ ersetzt.

Artikel 29
Änderung des
Geflügelfleischhygienegesetzes

In § 30 Abs. 4 des Geflügelfleischhygienegesetzes vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 991), das durch Artikel 2 § 26 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) geändert worden ist, werden die Wörter „fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfundzwanzigtausend Euro“ und die Wörter „zwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „zehntausend Euro“ ersetzt.

Artikel 30
Änderung der Verordnung
über die Zuzahlung bei der
Abgabe von Arznei- und Verbandmitteln
in der vertragsärztlichen Versorgung

In § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Zuzahlung bei der Abgabe von Arznei- und Verbandmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung vom 9. September 1993 (BGBl. I S. 1557), die zuletzt durch die Verordnung vom 19. April 2000 (BGBl. I S. 597) geändert worden ist, wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Bei der Abgabe von Teilmengen aus Packungen von Fertigarzneimitteln (§ 129 Abs. 1 Nr. 3 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch) ist eine Zuzahlung entsprechend dem Anteil der Teilmenge an der in der Packung enthaltenen Gesamtmenge, abgerundet auf einen durch 0,25 Euro teilbaren Betrag, mindestens jedoch einen halben Euro, zu leisten, jedoch nicht mehr als die Kosten des Mittels.“

Artikel 31
Änderung der Kostenverordnung
für die Registrierung homöopathischer Arzneimittel
durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und
Medizinprodukte und das Bundesinstitut für
gesundheitlichen Verbraucherschutz
und Veterinärmedizin

Die Kostenverordnung für die Registrierung homöopathischer Arzneimittel durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte und das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1997 (BGBl. I S. 779) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 wird die Angabe „2 100 DM“ durch die Angabe „1 080 Euro“ ersetzt.

bbb) In Nummer 2 wird die Angabe „3 400 DM“ durch die Angabe „1 740 Euro“ ersetzt.

ccc) In Nummer 3 wird die Angabe „4 600 DM“ durch die Angabe „2 350 Euro“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Angabe „235 DM“ durch die Angabe „120 Euro“ und die Angabe „2 350 DM“ durch die Angabe „1 200 Euro“ ersetzt.

cc) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 wird die Angabe „2 100 DM“ durch die Angabe „1 080 Euro“ ersetzt.

- bbb) In Nummer 2 wird die Angabe „2 700 DM“ durch die Angabe „1 380 Euro“ ersetzt.
- ccc) In Nummer 3 wird die Angabe „3 600 DM“ durch die Angabe „1 840 Euro“ ersetzt.
- dd) In Satz 4 werden die Angabe „120 DM“ durch die Angabe „60 Euro“ und die Angabe „1 200 DM“ durch die Angabe „610 Euro“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe a wird die Angabe „1 300 DM“ durch die Angabe „670 Euro“ ersetzt.
- bb) In Buchstabe b wird die Angabe „650 DM“ durch die Angabe „330 Euro“ ersetzt.
2. In § 3 Satz 1 wird die Angabe „150 bis 750 DM“ durch die Angabe „80 bis 400 Euro“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „100 DM“ durch die Angabe „50 Euro“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „500 DM“ durch die Angabe „260 Euro“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „1 000 DM“ durch die Angabe „510 Euro“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „300 DM“ durch die Angabe „150 Euro“ ersetzt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird die Angabe „200 bis 1 000 DM“ durch die Angabe „100 bis 510 Euro“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „500 DM“ durch die Angabe „260 Euro“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 wird die Angabe „100 bis 200 DM“ durch die Angabe „50 bis 100 Euro“ ersetzt.
- d) In Nummer 4 wird die Angabe „25 bis 300 DM“ durch die Angabe „10 bis 150 Euro“ ersetzt.
- e) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe a wird die Angabe „30 DM“ durch die Angabe „15 Euro“ ersetzt.
- bb) In Buchstabe b wird die Angabe „1 DM“ durch die Angabe „0,50 Euro“ ersetzt.

Artikel 32

Änderung der Pflege-Buchführungsverordnung

In § 9 Abs. 1 Satz 3 der Pflege-Buchführungsverordnung vom 22. November 1995 (BGBl. I S. 1528), die durch Artikel 4 § 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242) geändert worden ist, werden die Wörter „eine Million Deutsche Mark“ durch die Angabe „500 000 Euro“ und die Angabe „500 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „250 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 33

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffent-

lichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2626), wird wie folgt geändert:

1. § 200 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird die Angabe „25 Deutsche Mark“ durch die Angabe „13 Euro“ ersetzt.
- b) In Satz 5 wird die Angabe „25 Deutsche Mark“ durch die Angabe „13 Euro“ ersetzt.
2. In § 200b wird die Angabe „150 Deutsche Mark“ durch die Angabe „77 Euro“ ersetzt.

Artikel 34

Änderung der Risikostruktur-Ausgleichsverordnung

In § 14 Abs. 2 Satz 2 der Risikostruktur-Ausgleichsverordnung vom 3. Januar 1994 (BGBl. I S. 55), die zuletzt durch Artikel 51 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) geändert worden ist, wird die Angabe „500 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „250 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 35

Änderung der Bundespflegesatzverordnung

Die Bundespflegesatzverordnung vom 26. September 1994 (BGBl. I S. 2750), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. April 2001 (BGBl. I S. 772), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 5 Satz 4 wird die Angabe „260 Deutsche Mark“ durch die Angabe „133 Euro“ ersetzt.
2. Anlage 1 zu § 17 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Abschnitt L 2 wird in Spalte 5 das Wort „DM“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.
- b) In den Abschnitten K 1, K 2 und K 3 wird jeweils in Spalte 6 das Wort „DM“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.
- c) In Abschnitt K 4 wird in Spalte 3 das Wort „DM“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.
- d) Anhang 2 zur Leistungs- und Kalkulationsaufstellung wird wie folgt geändert:
- aa) Die Fußnote ¹⁾ wird wie folgt gefasst:
- „¹⁾ Die Euro-Beträge in den Abschnitten V 1 laufende Nr. 2 und 4, V 4 und K 1 – K 4 sind in „1 000 Euro“ anzugeben; die Beträge V 2, V 3, L 2 und K 5 – K 7 in „Euro“.
- bb) In der Fußnote ²⁾ wird das Wort „DM“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.
- cc) In Fußnote ²⁹⁾ Satz 3 wird das Wort „DM“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.

3. Anlage 2 zu § 17 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt Z 1 wird in der Anmerkung *) die Angabe „20 000 DM“ durch die Angabe „10 226 Euro“ ersetzt.

- b) In Abschnitt Z 2 wird in Zeile Z 2 das Wort „DM“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.
- c) In Abschnitt Z 3 wird in Spalte 2 das Wort „DM“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.
- c) In Buchstabe d wird die Angabe „100 DM“ durch die Angabe „50 Euro“ ersetzt.

2. In Absatz 2 Buchstabe a und b wird jeweils die Angabe „200 DM“ durch die Angabe „100 Euro“ ersetzt.

Artikel 36

Änderung der Krankenhaus-Buchführungsverordnung

Die Anlage 4 der Krankenhaus-Buchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1987 (BGBl. I S. 1045), die zuletzt durch Artikel 4 § 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Konto 0761 wird die Angabe „100 bis 800 Deutsche Mark“ durch die Angabe „51 bis 410 Euro“ ersetzt.
2. In Konto 0762 wird die Angabe „800 Deutsche Mark“ durch die Angabe „410 Euro“ ersetzt.

Artikel 37

Änderung der Abgrenzungsverordnung

Die Abgrenzungsverordnung vom 12. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2255), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 9. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2874), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nr. 3 wird die Angabe „100 Deutsche Mark“ durch die Angabe „51 Euro“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a wird die Angabe „800 Deutsche Mark“ durch die Angabe „410 Euro“ ersetzt.

Artikel 38

Änderung der Bundesärzteordnung

In § 13a Abs. 2 der Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1218), die zuletzt durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. September 1993 (BGBl. I S. 1666, 2436) geändert worden ist, werden die Wörter „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „zweitausendfünfhundert Euro“ ersetzt.

Artikel 39

Änderung der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte

§ 46 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8230-25, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a und b wird jeweils die Angabe „50 DM“ durch die Angabe „25 Euro“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe c wird die Angabe „60 DM“ durch die Angabe „30 Euro“ ersetzt.

Artikel 40

Änderung der Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte

§ 46 der Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8230-26, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a und b wird jeweils die Angabe „50 DM“ durch die Angabe „25 Euro“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe c wird die Angabe „60 DM“ durch die Angabe „30 Euro“ ersetzt.
 - c) In Buchstabe d wird die Angabe „100 DM“ durch die Angabe „50 Euro“ ersetzt.
2. In Absatz 2 Buchstabe a und b wird jeweils die Angabe „200 DM“ durch die Angabe „100 Euro“ ersetzt.

Artikel 41

Änderung der Schiedsamtverordnung

In § 20 der Schiedsamtverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 827-10, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch die Verordnung vom 7. April 1998 (BGBl. I S. 719) geändert worden ist, wird die Angabe „400 bis 1 200 Deutsche Mark“ durch die Angabe „200 bis 600 Euro“ ersetzt.

Artikel 42

Änderung der Bundeskostenverordnung zum Gentechnikgesetz

Die Bundeskostenverordnung zum Gentechnikgesetz vom 9. Oktober 1991 (BGBl. I S. 1972), geändert durch Artikel 5 § 4 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „5 000 bis 30 000 DM“ durch die Angabe „2 500 bis 15 000 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „10 000 bis 60 000 DM“ durch die Angabe „5 000 bis 30 000 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Angabe „150 000 DM“ durch die Angabe „75 000 Euro“ und die Angabe „300 000 DM“ durch die Angabe „150 000 Euro“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird die Angabe „100 DM“ durch die Angabe „50 Euro“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird die Angabe „100 DM“ durch die Angabe „50 Euro“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „100 DM“ durch die Angabe „50 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „50 DM“ durch die Angabe „25 Euro“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird die Angabe „100 DM“ durch die Angabe „50 Euro“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „25 bis 300 DM“ durch die Angabe „12,50 bis 150 Euro“ ersetzt.
- Artikel 43**
Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang
Die auf den Artikeln 30 bis 32 und 34 bis 42 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird die Angabe „100 bis 200 DM“ durch die Angabe „50 bis 100 Euro“ ersetzt.
- Artikel 44**
Inkrafttreten
Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 23. Oktober 2001

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Die Bundesministerin für Gesundheit
Ulla Schmidt

Gesetz zur Änderung der Insolvenzordnung und anderer Gesetze

Vom 26. Oktober 2001

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Insolvenzordnung

Die Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 werden folgende §§ 4a bis 4d eingefügt:

„§ 4a

Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens

(1) Ist der Schuldner eine natürliche Person und hat er einen Antrag auf Restschuldbefreiung gestellt, so werden ihm auf Antrag die Kosten des Insolvenzverfahrens bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung gestundet, soweit sein Vermögen voraussichtlich nicht ausreichen wird, um diese Kosten zu decken. Die Stundung nach Satz 1 umfasst auch die Kosten des Verfahrens über den Schuldenbereinigungsplan und des Verfahrens zur Restschuldbefreiung. Der Schuldner hat dem Antrag eine Erklärung beizufügen, ob einer der Versagungsgründe des § 290 Abs. 1 Nr. 1 und 3 vorliegt. Liegt ein solcher Grund vor, ist eine Stundung ausgeschlossen.

(2) Werden dem Schuldner die Verfahrenskosten gestundet, so wird ihm auf Antrag ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt seiner Wahl beigeordnet, wenn die Vertretung durch einen Rechtsanwalt trotz der dem Gericht obliegenden Fürsorge erforderlich erscheint. § 121 Abs. 3 bis 5 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

(3) Die Stundung bewirkt, dass

1. die Bundes- oder Landeskasse
 - a) die rückständigen und die entstehenden Gerichtskosten,
 - b) die auf sie übergegangenen Ansprüche des beigeordneten Rechtsanwalts
 nur nach den Bestimmungen, die das Gericht trifft, gegen den Schuldner geltend machen kann;

2. der beigeordnete Rechtsanwalt Ansprüche auf Vergütung gegen den Schuldner nicht geltend machen kann.

Die Stundung erfolgt für jeden Verfahrensabschnitt besonders. Bis zur Entscheidung über die Stundung treten die in Satz 1 genannten Wirkungen einstweilig ein. § 4b Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 4b

Rückzahlung und Anpassung der gestundeten Beträge

(1) Ist der Schuldner nach Erteilung der Restschuldbefreiung nicht in der Lage, den gestundeten Betrag aus seinem Einkommen und seinem Vermögen zu zahlen, so kann das Gericht die Stundung verlängern und die zu zahlenden Monatsraten festsetzen. § 115 Abs. 1 und 2 sowie § 120 Abs. 2 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.

(2) Das Gericht kann die Entscheidung über die Stundung und die Monatsraten jederzeit ändern, soweit sich die für sie maßgebenden persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich geändert haben. Der Schuldner ist verpflichtet, dem Gericht eine wesentliche Änderung dieser Verhältnisse unverzüglich anzuzeigen. § 120 Abs. 4 Satz 1 und 2 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend. Eine Änderung zum Nachteil des Schuldners ist ausgeschlossen, wenn seit der Beendigung des Verfahrens vier Jahre vergangen sind.

§ 4c

Aufhebung der Stundung

Das Gericht kann die Stundung aufheben, wenn

1. der Schuldner vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Angaben über Umstände gemacht hat, die für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder die Stundung maßgebend sind, oder eine vom Gericht verlangte Erklärung über seine Verhältnisse nicht abgegeben hat;
2. die persönlichen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Stundung nicht vorgelegen haben; in diesem Fall ist die Aufhebung ausgeschlossen, wenn seit der Beendigung des Verfahrens vier Jahre vergangen sind;

3. der Schuldner länger als drei Monate mit der Zahlung einer Monatsrate oder mit der Zahlung eines sonstigen Betrages schuldhaft in Rückstand ist;
 4. der Schuldner keine angemessene Erwerbstätigkeit ausübt und, wenn er ohne Beschäftigung ist, sich nicht um eine solche bemüht oder eine zumutbare Tätigkeit ablehnt; § 296 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend;
 5. die Restschuldbefreiung versagt oder widerrufen wird.
- § 4d
Rechtsmittel
- (1) Gegen die Ablehnung der Stundung oder deren Aufhebung sowie gegen die Ablehnung der Beordnung eines Rechtsanwalts steht dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu.
- (2) Wird die Stundung bewilligt, so steht der Staatskasse die sofortige Beschwerde zu. Diese kann nur darauf gestützt werden, dass nach den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen des Schuldners die Stundung hätte abgelehnt werden müssen.“
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Blatt“ die Wörter „oder in einem für das Gericht bestimmten elektronischen Informations- und Kommunikationssystem“ eingefügt.
 - b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten der Veröffentlichung in einem elektronischen Informations- und Kommunikationssystem zu regeln. Dabei sind insbesondere Lösungsfristen vorzusehen sowie Vorschriften, die sicherstellen, dass die Veröffentlichungen

 1. unversehrt, vollständig und aktuell bleiben,
 2. jederzeit ihrem Ursprung nach zugeordnet werden können,
 3. nach dem Stand der Technik durch Dritte nicht kopiert werden können.“
 3. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Auskunftspflicht im Eröffnungsverfahren.
Hinweis auf Restschuldbefreiung“.
 - b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Ist der Schuldner eine natürliche Person, so soll er darauf hingewiesen werden, dass er nach Maßgabe der §§ 286 bis 303 Restschuldbefreiung erlangen kann.“
 4. Dem § 21 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Gegen die Anordnung der Maßnahme steht dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu.“
 5. § 26 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Abweisung unterbleibt, wenn ein ausreichender Geldbetrag vorgeschossen wird oder die Kosten nach § 4a gestundet werden.“
 6. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „Hinweis auf Restschuldbefreiung“ gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - 6a. § 36 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die §§ 850, 850a, 850c, 850e, 850f Abs. 1, §§ 850g bis 850i der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.“
 - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Für Entscheidungen, ob ein Gegenstand nach den in Absatz 1 Satz 2 genannten Vorschriften der Zwangsvollstreckung unterliegt, ist das Insolvenzgericht zuständig. Anstelle eines Gläubigers ist der Insolvenzverwalter antragsberechtigt. Für das Eröffnungsverfahren gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.“
 7. Dem § 55 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Gehen nach Absatz 2 begründete Ansprüche auf Arbeitsentgelt nach § 187 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch auf die Bundesanstalt für Arbeit über, so kann die Bundesanstalt diese nur als Insolvenzgläubiger geltend machen. Satz 1 gilt entsprechend für die in § 208 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch bezeichneten Ansprüche, soweit diese gegenüber dem Schuldner bestehen bleiben.“
 8. In § 57 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die andere Person ist gewählt, wenn neben der in § 76 Abs. 2 genannten Mehrheit auch die Mehrheit der abstimmenden Gläubiger für sie gestimmt hat.“
 9. § 63 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Sind die Kosten des Verfahrens nach § 4a gestundet, steht dem Insolvenzverwalter für seine Vergütung und seine Auslagen ein Anspruch gegen die Staatskasse zu, soweit die Insolvenzmasse dafür nicht ausreicht.“
 10. § 73 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) § 63 Abs. 2 sowie die §§ 64 und 65 gelten entsprechend.“
 11. § 109 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Ist Gegenstand des Mietverhältnisses die Wohnung des Schuldners, so tritt an die Stelle der Kündigung das Recht des Insolvenzverwalters zu erklären, dass Ansprüche, die nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist fällig werden, nicht im Insolvenzverfahren geltend gemacht werden können.“

- b) Der neue Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 „Kündigt der Verwalter nach Satz 1 oder gibt er die Erklärung nach Satz 2 ab, so kann der andere Teil wegen der vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses oder wegen der Folgen der Erklärung als Insolvenzgläubiger Schadenersatz verlangen.“
- 11a. In § 114 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
12. In § 174 Abs. 2 werden nach dem Wort „anzugeben“ die Wörter „sowie die Tatsachen, aus denen sich nach Einschätzung des Gläubigers ergibt, dass ihr eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung des Schuldners zugrunde liegt“ angefügt.
- 12a. § 175 wird wie folgt geändert:
 a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
 „(2) Hat ein Gläubiger eine Forderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung angemeldet, so hat das Insolvenzgericht den Schuldner auf die Rechtsfolgen des § 302 und auf die Möglichkeit des Widerspruchs hinzuweisen.“
13. In § 196 Abs. 1 werden nach dem Wort „Insolvenzmasse“ die Wörter „mit Ausnahme eines laufenden Einkommens“ eingefügt.
14. § 207 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „Die Einstellung unterbleibt, wenn ein ausreichender Geldbetrag vorgeschossen wird oder die Kosten nach § 4a gestundet werden; § 26 Abs. 3 gilt entsprechend.“
15. § 287 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 „(1) Die Restschuldbefreiung setzt einen Antrag des Schuldners voraus, der mit seinem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens verbunden werden soll. Wird er nicht mit diesem verbunden, so ist er innerhalb von zwei Wochen nach dem Hinweis gemäß § 20 Abs. 2 zu stellen.“
 b) In Absatz 2 Satz 1 werden das Wort „sieben“ durch das Wort „sechs“ und die Wörter „nach der Aufhebung“ durch die Wörter „nach der Eröffnung“ ersetzt.
16. § 292 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 a) In Satz 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
 „sofern die nach § 4a gestundeten Verfahrenskosten abzüglich der Kosten für die Beordnung eines Rechtsanwalts berichtet sind.“
 b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
 „§ 36 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 gilt entsprechend.“
 c) In dem neuen Satz 4 wird nach der Angabe „zehn vom Hundert“ das Wort „und“ eingefügt; die Wörter „und nach Ablauf von sechs Jahren seit Aufhebung zwanzig vom Hundert“ werden gestrichen.
- d) Folgender Satz wird angefügt:
 „Sind die nach § 4a gestundeten Verfahrenskosten noch nicht berichtet, werden Gelder an den Schuldner nur abgeführt, sofern sein Einkommen nicht den sich nach § 115 Abs. 1 der Zivilprozessordnung errechnenden Betrag übersteigt.“
17. § 293 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) § 63 Abs. 2 sowie die §§ 64 und 65 gelten entsprechend.“
18. § 298 wird wie folgt geändert:
 a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
 „Dies gilt nicht, wenn die Kosten des Insolvenzverfahrens nach § 4a gestundet wurden.“
 b) In Absatz 2 Satz 2 wird der Punkt am Ende gestrichen und werden die Wörter „oder ihm dieser entsprechend § 4a gestundet wird.“ angefügt.
19. § 300 Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben.
20. § 302 wird wie folgt geändert:
 a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Handlung“ ein Komma und die Wörter „sofern der Gläubiger die entsprechende Forderung unter Angabe dieses Rechtsgrundes nach § 174 Abs. 2 angemeldet hatte“ eingefügt.
 b) In Nummer 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:
 „3. Verbindlichkeiten aus zinslosen Darlehen, die dem Schuldner zur Begleichung der Kosten des Insolvenzverfahrens gewährt wurden.“
21. § 304 wird wie folgt gefasst:
 „§ 304
 Grundsatz
 (1) Ist der Schuldner eine natürliche Person, die keine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit ausübt oder ausgeübt hat, so gelten für das Verfahren die allgemeinen Vorschriften, soweit in diesem Teil nichts anderes bestimmt ist. Hat der Schuldner eine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt, so findet Satz 1 Anwendung, wenn seine Vermögensverhältnisse überschaubar sind und gegen ihn keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen.
 (2) Überschaubar sind die Vermögensverhältnisse im Sinne von Absatz 1 Satz 2 nur, wenn der Schuldner zu dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird, weniger als 20 Gläubiger hat.“
22. § 305 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 aa) In Nummer 1 wird nach den Wörtern „versucht worden ist,“ der Halbsatz „der Plan ist beizufügen und die wesentlichen Gründe für sein Scheitern sind darzulegen,“ eingefügt.

- bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. ein Verzeichnis des vorhandenen Vermögens und des Einkommens (Vermögensverzeichnis), eine Zusammenfassung des wesentlichen Inhalts dieses Verzeichnisses (Vermögensübersicht), ein Verzeichnis der Gläubiger und ein Verzeichnis der gegen ihn gerichteten Forderungen; den Verzeichnissen und der Vermögensübersicht ist die Erklärung beizufügen, dass die enthaltenen Angaben richtig und vollständig sind;“.
- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
- „Im Falle des § 306 Abs. 3 Satz 3 beträgt die Frist drei Monate.“
23. Nach § 305 wird folgender § 305a eingefügt:
- „§ 305a
Scheitern der
außergerichtlichen Schuldenbereinigung
- Der Versuch, eine außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung herbeizuführen, gilt als gescheitert, wenn ein Gläubiger die Zwangsvollstreckung betreibt, nachdem die Verhandlungen über die außergerichtliche Schuldenbereinigung aufgenommen wurden.“
24. § 306 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Das Gericht ordnet nach Anhörung des Schuldners die Fortsetzung des Verfahrens über den Eröffnungsantrag an, wenn nach seiner freien Überzeugung der Schuldenbereinigungsplan voraussichtlich nicht angenommen wird.“
- b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:
- „Ruht das Verfahren, so hat der Schuldner in der für die Zustellung erforderlichen Zahl Abschriften des Schuldenbereinigungsplans und der Vermögensübersicht innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung durch das Gericht nachzureichen. § 305 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.“
- c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
- „In diesem Fall hat der Schuldner zunächst eine außergerichtliche Einigung nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 zu versuchen.“
25. § 307 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Das Insolvenzgericht stellt den vom Schuldner genannten Gläubigern den Schuldenbereinigungsplan sowie die Vermögensübersicht zu und fordert die Gläubiger zugleich auf, binnen einer Notfrist von einem Monat zu den in § 305 Abs. 1 Nr. 3 genannten Verzeichnissen und zu dem Schuldenbereinigungsplan Stellung zu nehmen; die Gläubiger sind darauf hinzuweisen, dass die Verzeichnisse beim Insolvenzgericht zur Einsicht niedergelegt sind.“
- b) In Satz 2 werden nach den Wörtern „seine Forderungen in dem“ die Wörter „beim Insolvenzgericht zur Einsicht niedergelegten“ eingefügt.
26. § 308 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Dies gilt nicht, soweit ein Gläubiger die Angaben über seine Forderung in dem beim Insolvenzgericht zur Einsicht niedergelegten Forderungsverzeichnis nicht innerhalb der gesetzten Frist ergänzt hat, obwohl ihm der Schuldenbereinigungsplan übersandt wurde und die Forderung vor dem Ablauf der Frist entstanden war; insoweit erlischt die Forderung.“
27. Dem § 309 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
- „§ 4a Abs. 2 gilt entsprechend.“
28. § 312 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen auszugsweise; § 9 Abs. 2 ist nicht anzuwenden. Bei der Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird abweichend von § 29 nur der Prüfungstermin bestimmt. Wird das Verfahren auf Antrag des Schuldners eröffnet, so beträgt die in § 88 genannte Frist drei Monate.“
29. § 313 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
- „Die Gläubigerversammlung kann den Treuhänder oder einen Gläubiger mit der Anfechtung beauftragen.“
- bb) In dem neuen Satz 4 werden die Wörter „Hat die Gläubigerversammlung den Gläubiger“ durch die Wörter „Hat die Gläubigerversammlung einen Gläubiger“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
- „§ 173 Abs. 2 gilt entsprechend.“

Artikel 2

Änderung der Justizbeitreibungsordnung

In § 1 Abs. 1 Nr. 4a der Justizbeitreibungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 365-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1206) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Prozesskostenhilfe“ die Wörter „oder nach § 4b der Insolvenzordnung“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Gerichtskostengesetzes

1. Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. August 2001 (BGBl. I S. 2144), wird wie folgt geändert:

- a) In § 50 Abs. 1 Satz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und es werden folgende Wörter angefügt:
- „bezüglich der Auslagen nach Nummer 9017 des Kostenverzeichnisses jedoch nur der Schuldner des Insolvenzverfahrens.“

b) § 68 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt nicht in Strafsachen, in gerichtlichen Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten sowie in Verfahren über einen Schuldenbereinigungsplan (§ 306 Abs. 1 der Insolvenzordnung).“

2. Die Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 4300 werden folgende Nummern 4301 und 4302 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
„4301	Verfahren über die Beschwerde gegen die Entscheidung über den Antrag auf Versagung oder Widerruf der Restschuldbefreiung	100 DM
4302	Verfahren über die Beschwerde nach § 4d InsO: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen	50 DM“.
	Wird die Beschwerde nur teilweise verworfen oder zurückgewiesen, kann das Gericht die Gebühr nach billigem Ermessen auf die Hälfte ermäßigen oder bestimmen, dass eine Gebühr nicht zu erheben ist.	

b) Die bisherige Nummer 4301 wird Nummer 4305.

c) Nach Nummer 9016 wird folgende Nummer 9017 angefügt:

Nr.	Auslagentatbestand	Höhe
„9017	An den vorläufigen Insolvenzverwalter, die Mitglieder des Gläubigerausschusses oder die Treuhänder auf der Grundlage der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung aufgrund einer Stundung nach § 4a InsO zu zahlende Beträge	in voller Höhe“.

Artikel 4

Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 17. August 2001 (BGBl. I S. 2144), wird wie folgt geändert:

1. In § 121 werden nach dem Wort „Prozesskostenhilfe“ ein Komma und die Angabe „nach § 4a Abs. 2 der Insolvenzordnung“ eingefügt.

2. § 124 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „in § 122 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung bezeichneten Kosten und Ansprüche“ durch die Wörter „Gerichtskosten, der Gerichtsvollzieherkosten und der Ansprüche nach § 130 Abs. 1“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Zahlungen nach § 120 Abs. 2 der Zivilprozessordnung zu leisten“ durch die Wörter „Beträge nach Satz 1 zu zahlen“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „zu den Prozessakten“ durch die Wörter „dem Gericht“ ersetzt.

3. § 132 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für die Tätigkeit zur Herbeiführung einer außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Plans (§ 305 Abs. 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung) erhält der Rechtsanwalt im Falle

1. des Absatzes 1 eine Gebühr in Höhe von 90 Deutsche Mark;

2. des Absatzes 2 eine Gebühr in Höhe von 440 Deutsche Mark; bei mehr als fünf, mehr als zehn und mehr als fünfzehn Gläubigern erhöht sich die Gebühr um jeweils 220 Deutsche Mark.

Absatz 3 bleibt unberührt.“

Artikel 5

Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

In § 48 Abs. 1 Nr. 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 36 Abs. 1 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) geändert worden ist, wird nach der Angabe „§ 121 der Zivilprozessordnung,“ die Angabe „des § 4a Abs. 2 der Insolvenzordnung,“ eingefügt.

Artikel 6

Änderung kostenrechtlicher Vorschriften zum 1. Januar 2002

(1) Die Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), das zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4301 wird die Angabe „100 DM“ durch die Angabe „50,00 EUR“ ersetzt.

2. In Nummer 4302 wird die Angabe „50 DM“ durch die Angabe „25,00 EUR“ ersetzt.

(2) In § 132 Abs. 4 Satz 1 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird die Angabe „90 Deutsche Mark“ durch die Angabe „46 Euro“, die Angabe „440 Deutsche Mark“ durch die Angabe „224 Euro“ und die Angabe „220 Deutsche Mark“ durch die Angabe „112 Euro“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Grundbuchordnung

Dem § 84 Abs. 1 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), die zuletzt durch Artikel 14 Abs. 1 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Für die auf der Grundlage des Gesetzes vom 1. Juni 1933 zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse eingetragenen Entschuldungsvermerke gilt Satz 1 entsprechend.“

Artikel 8

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Es werden aufgehoben:

1. das Entschuldungsabwicklungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7812-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert

durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537);

2. die Lösungsverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7812-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch die Verordnung vom 22. Juli 1968 (BGBl. I S. 865).

Artikel 9

Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung

In das Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2384), wird nach Artikel 103 folgender Artikel 103a eingefügt:

„Artikel 103a

Überleitungsvorschrift

Auf Insolvenzverfahren, die vor dem 1. Dezember 2001 eröffnet worden sind, sind die bis dahin geltenden gesetzlichen Vorschriften weiter anzuwenden.“

Artikel 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am ersten Tag des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Artikel 6 dieses Gesetzes tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 26. Oktober 2001

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Die Bundesministerin der Justiz
Däubler-Gmelin

**Gesetz
zur Bereinigung offener Fragen
des Rechts an Grundstücken in den neuen Ländern
(Grundstücksrechtsbereinigungsgesetz – GrundRBERG)**

Vom 26. Oktober 2001

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Gesetz
zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse
an Verkehrsflächen und anderen
öffentlich genutzten privaten Grundstücken
(Verkehrsflächenbereinigungsgesetz –
VerkFIBerG)**

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet belegene Grundstücke privater Eigentümer, sofern sie frühestens seit dem 9. Mai 1945 und vor dem 3. Oktober 1990 für die Erfüllung einer Verwaltungsaufgabe tatsächlich in Anspruch genommen wurden, einer Verwaltungsaufgabe noch dienen und

1. Verkehrsflächen im Sinne dieses Gesetzes sind oder
2. vor dem 3. Oktober 1990 für die Erfüllung einer sonstigen Verwaltungsaufgabe mit einem Gebäude oder einer sonstigen baulichen Anlage bebaut worden sind.

Der Bebauung mit einem Gebäude steht es gleich, wenn das Grundstück oder Gebäude mit erheblichem baulichen Aufwand für die öffentliche Nutzung verändert worden ist. Der Begriff der baulichen Anlage bestimmt sich nach § 12 Abs. 3 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes. Als bauliche Anlage gelten auch Absetzteiche und vergleichbare Anlagen der Abwasserentsorgung sowie Deponien. Dient das Gebäude oder die bauliche Anlage auch anderen als öffentlichen Zwecken, findet dieses Gesetz nur im Fall überwiegender öffentlicher Nutzung Anwendung. Bebauten Grundstücken nach Satz 1 Nr. 2 gleichgestellt sind unbebaute Grundstücke innerhalb militärischer Liegenschaften.

(2) Das Gesetz findet keine Anwendung, wenn

1. der Fortbestand der öffentlichen Nutzung auf Grund eines nach dem 3. Oktober 1990 begründeten dinglichen Rechts gesichert ist,
2. das Grundstück nach einem der öffentlichen Nutzung zugrunde liegenden Miet-, Pacht- oder sonstigen Nutzungsvertrag dem öffentlichen Zweck nur vorübergehend, insbesondere für eine im Vertrag bestimmte Zeit dienen soll, oder

3. vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse an dem Grundstück ein anderer Vertrag abgeschlossen oder ein rechtskräftiges Urteil oder ein bestandskräftiger Verwaltungsakt ergangen ist.

Eine nur vorübergehende Nutzung im Sinne der Nummer 2 liegt nicht vor, wenn nach dem Inhalt des Vertrages oder den Umständen seines Abschlusses die vertragliche Nutzung nur bis zu einer dem öffentlichen Zweck entsprechenden Regelung der Eigentumsverhältnisse an dem Grundstück fort dauern sollte.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Verwaltungsaufgabe im Sinne von § 1 Abs. 1 ist auch eine Aufgabe, die bis zum 3. Oktober 1990 die Deutsche Post oder deren Teilunternehmen oder die Deutsche Reichsbahn wahrzunehmen hatten. Die den Körperschaften des öffentlichen Rechts obliegende Abwasserbeseitigungspflicht bleibt Verwaltungsaufgabe im Sinne von § 1 Abs. 1 auch, wenn sie im Sinne des § 18a Abs. 2a des Wasserhaushaltsgesetzes auf Dritte übertragen ist.

(2) Verkehrsflächen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. dem öffentlichen Verkehr gewidmete oder kraft Gesetzes als öffentlich oder gewidmet geltende Straßen, Wege und Plätze einschließlich Zubehör und Nebenanlagen;
2. die Bundeswasserstraßen nach § 1 Abs. 1 und 4 des Bundeswasserstraßengesetzes, Betten sonstiger oberirdischer Gewässer, Stauanlagen, Anlagen des Hochwasserschutzes und des Küstenschutzes sowie Hafenanlagen;
3. Flächen mit Eisenbahninfrastruktur im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes oder mit Bahnanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung, befestigte Haltestellen des Kraftomnibusverkehrs sowie die Betriebsanlagen nach § 1 Abs. 7 der Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen für Straßenbahnen und Obusse im Sinne von § 4 Abs. 1 bis 3 des Personenbeförderungsgesetzes;
4. militärische und zivile Flugplätze;
5. öffentliche Parkflächen und Grünanlagen.

(3) Öffentlicher Nutzer im Sinne dieses Gesetzes ist die juristische Person des öffentlichen Rechts, die für die Verkehrsfläche unterhaltungspflichtig ist oder das Gebäude oder die bauliche Anlage für die Erfüllung der Verwal-

tungsaufgabe nutzt. Bei Gewässerbetten und Hochwasserschutzanlagen ist öffentlicher Nutzer im Sinne dieses Gesetzes die Körperschaft des öffentlichen Rechts, der die Unterhaltungspflicht obliegt. Wird die Unterhaltungspflicht durch einen Wasser- und Bodenverband wahrgenommen, so ist öffentlicher Nutzer die Gemeinde. Öffentlicher Nutzer ist auch eine juristische Person des Privatrechts, wenn die Mehrheit der Kapitalanteile oder der Stimmrechte juristischen Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar zusteht. Für juristische Personen des Privatrechts, die eine Verwaltungsaufgabe nach Absatz 1 Satz 1 wahrnehmen, kommt es auf die Beteiligungsverhältnisse oder die Verteilung der Stimmrechte nicht an.

§ 3

Rechte bei öffentlicher Nutzung

(1) Der öffentliche Nutzer kann vom Grundstückseigentümer den Verkauf des Grundstücks an sich verlangen (Erwerbsrecht). Das Erwerbsrecht wird durch Abgabe eines notariell beurkundeten Angebots zum Abschluss eines Kaufvertrages nach diesem Gesetz ausgeübt. Der Grundstückseigentümer ist zur Annahme des Angebots verpflichtet, wenn der Inhalt des Angebots den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht.

(2) Der Grundstückseigentümer kann den Abschluss des Kaufvertrages verweigern, wenn im Zeitpunkt der Ausübung des Erwerbsrechts Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die öffentliche Nutzung des Grundstücks nicht länger als fünf Jahre fort dauern wird; trägt der Grundstückseigentümer Umstände vor, die für eine Beendigung der Nutzung vor Ablauf von fünf Jahren sprechen, so hat der öffentliche Nutzer darzulegen und im Streitfall zu beweisen, dass daraus eine Aufgabe der Nutzung vor Ablauf von fünf Jahren voraussichtlich nicht folgen wird. Kann der Grundstückseigentümer den Abschluss des Kaufvertrages verweigern, so richten sich die Rechtsverhältnisse der Beteiligten in Bezug auf das Grundstück nach § 9. Abweichend von § 9 Abs. 1 kann der Grundstückseigentümer Freistellung nur von den regelmäßig wiederkehrenden öffentlichen Lasten des Grundstücks verlangen; der öffentliche Nutzer ist längstens bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Ausübung des Erwerbsrechts zum Besitz berechtigt.

(3) Der öffentliche Nutzer einer Verkehrsfläche kann an Stelle des Kaufs die Bestellung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit verlangen, wenn das Grundstück durch die Verkehrsfläche nur in einzelnen Beziehungen genutzt wird und deshalb die Rechtsbeziehungen der Beteiligten bei der Neuanlage von Verkehrsflächen dieser Art üblicherweise durch bloße Belastung des Eigentums am Grundstück gestaltet werden. Die Ausübung des Rechts bedarf der Schriftform. Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 kann der Grundstückseigentümer den Abschluss eines Kaufvertrages verweigern.

(4) Die Rechte des Nutzers nach den Absätzen 1 und 3 können gegen den Testamentsvollstrecker geltend gemacht werden. § 2113 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet keine Anwendung. § 17 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes gilt entsprechend.

(5) Die Rechte des Nutzers nach den Absätzen 1 und 3 können nur zusammen mit der Unterhaltungspflicht oder mit der Verwaltungsaufgabe übertragen werden, der die Nutzung dient.

(6) Mehrere öffentliche Nutzer sind als Gesamtgläubiger berechtigt und als Gesamtschuldner verpflichtet.

§ 4

Erfasste Flächen

(1) Ansprüche nach diesem Gesetz erstrecken sich

1. bei der Nutzung von Gebäuden auf die Fläche, die für die zweckentsprechende Nutzung eines Gebäudes der entsprechenden Art ortsüblich ist und
2. bei der Nutzung baulicher Anlagen und Verkehrsflächen auf die zur bestimmungsgemäßen Nutzung erforderliche Fläche (Funktionsfläche).

(2) Grundstücksteile, auf die sich der Anspruch des Nutzers nicht erstreckt, sind mitzuerwerben, wenn sie nicht in angemessenem Umfang baulich oder wirtschaftlich nutzbar sind (Restflächen).

§ 5

Ankaufspreis und Bodenwertermittlung bei Verkehrsflächen; Entgelt für Dienstbarkeit

(1) Bei Verkehrsflächen beträgt der Kaufpreis 20 Prozent des Bodenwertes eines in gleicher Lage belegenen unbebauten Grundstücks im Zeitpunkt der Ausübung des Rechts nach § 3 Abs. 1 oder § 8 Abs. 2, mindestens jedoch 0,10 Euro je Quadratmeter und höchstens 5 Euro je Quadratmeter in Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern, höchstens 10 Euro je Quadratmeter in Gemeinden mit mehr als 10 000 bis zu 100 000 Einwohnern und höchstens 15 Euro je Quadratmeter in Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern. Maßgebend ist die Zahl der Einwohner am 31. Dezember des Jahres, das der Ausübung des Rechts aus § 3 Abs. 1 oder § 8 Abs. 2 vorausgeht. Bei der Wertermittlung ist derjenige Zustand des Grundstücks (§ 3 Abs. 2 der Wertermittlungsverordnung) zugrunde zu legen, den dieses vor der tatsächlichen Inanspruchnahme als Verkehrsfläche hatte.

(2) Soweit Bodenrichtwerte nach § 196 des Baugesetzbuches vorliegen, soll der Wert des Grundstücks hiernach bestimmt werden. Für Ackerflächen und Grünflächen soll der Wert nach den regionalen Wertansätzen im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 der Flächenerwerbsverordnung vom 20. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2072), die zuletzt durch Artikel 3 § 61 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) geändert worden ist, bestimmt werden, wenn Bodenrichtwerte nicht ermittelt worden sind. Die Verwendung der regionalen Wertansätze für Ackerland und Grünland hat in der Weise zu erfolgen, dass die um 10 Prozent geminderten Werte zu ihrem vollen Betrag in Ansatz zu bringen sind. Jeder Beteiligte kann eine von Satz 1 oder 2 abweichende Bestimmung verlangen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Bodenrichtwerte oder die regionalen Wertansätze auf Grund untypischer Lage oder Beschaffenheit des Grundstücks als Ermittlungsgrundlage ungeeignet sind.

(3) Im Fall der Bestellung einer Dienstbarkeit nach § 3 Abs. 3 kann der Eigentümer ein einmaliges Entgelt, wie es für die Begründung solcher Belastungen üblich ist, verlangen. Dabei ist als Wert der belasteten Fläche der sich aus den Absätzen 1 und 2 ergebende Kaufpreis zugrunde zu legen.

§ 6

**Ankaufspreis und Bodenwert-
ermittlung anderer Flächen**

(1) Der Kaufpreis für nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 6 genutzte Grundstücke beträgt die Hälfte des Bodenwertes im Zeitpunkt der Ausübung des Rechts nach § 3 Abs. 1 oder § 8 Abs. 2, mindestens jedoch 0,10 Euro je Quadratmeter. Der Restwert eines Gebäudes und der Grundstückseinrichtungen, die im Zeitpunkt der Begründung der öffentlichen Nutzung auf dem Grundstück bereits vorhanden waren, ist anzurechnen. § 74 Abs. 1 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes gilt entsprechend.

(2) Der Bodenwert für nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 genutzte Grundstücke ist in der Weise zu bestimmen, dass von dem nach § 19 Abs. 2 Satz 2 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes ermittelten Wert des baureifen Grundstücks ein Betrag von einem Drittel abzuziehen ist. § 19 Abs. 5 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes ist anzuwenden. Für unbebaute Grundstücke nach § 1 Abs. 1 Satz 6 ist der Bodenwert in der Weise zu bestimmen, dass von dem Wert eines in gleicher Lage belegenen Grundstücks ein Betrag von einem Drittel abzuziehen ist. Bei der Wertermittlung ist derjenige Zustand des Grundstücks (§ 3 Abs. 2 der Wertermittlungsverordnung) zugrunde zu legen, den dieses vor der tatsächlichen Inanspruchnahme zum Zwecke der Nutzung nach § 1 Abs. 1 Satz 6 hatte; § 5 Abs. 2 ist anzuwenden.

§ 7

**Weiterer Inhalt
des Kaufvertrages; dingliche Rechte**

(1) Die §§ 62 bis 64 sowie 75 und 76 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes gelten entsprechend. § 64 Abs. 3 Satz 3 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes ist nicht anzuwenden. Der öffentliche Nutzer kann von den Inhabern dinglicher Rechte, die einen Anspruch auf Zahlung oder Befriedigung aus dem Grundstück gewähren, verlangen, auf ihre Rechte zu verzichten, soweit sie aus dem nach § 5 oder § 6 zu zahlenden Kaufpreis nicht befriedigt werden können. Mit Annahme des Angebots geht der Besitz an dem Grundstück auf den öffentlichen Nutzer über. Die Pflicht zur Zahlung des Nutzungsentgeltes nach § 9 Abs. 1 erlischt mit der Zahlung des Kaufpreises.

(2) Der Grundstückseigentümer hat zu Gunsten des öffentlichen Nutzers die Eintragung einer Eigentumsvormerkung zu bewilligen. Der Kaufpreis ist fällig innerhalb eines Monats, nachdem der Notar dem öffentlichen Nutzer mitgeteilt hat, dass die Eigentumsvormerkung im Grundbuch eingetragen ist, die vertragsgemäße Lastenfreistellung sichergestellt ist und die für die Eigentumsumschreibung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erklärungen vorliegen. Die Vorlage der Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes und bei Teilflächenkaufverträgen der Vermessungsunterlagen ist nicht Fälligkeitsvoraussetzung.

(3) In dem Kaufvertrag hat der Grundstückseigentümer dem öffentlichen Nutzer Vollmacht zu erteilen, für ihn die Auflassung vor dem das Angebot beurkundenden Notar zu erklären. Das Angebot des öffentlichen Nutzers hat eine entsprechende Vollmachtserklärung des Grundstückseigentümers zu enthalten. Der für den Vollzug des Kaufvertrages zuständige Notar darf eine Auflassung auf

Grund der vorgenannten Vollmacht erst beurkunden, wenn ihm die Zahlung eines Betrages in Höhe des Kaufpreises nachgewiesen ist. Der Vollzug des Kaufvertrages obliegt dem das Angebot beurkundenden Notar.

(4) Jeder Beteiligte ist gegenüber dem anderen Teil verpflichtet, eine Ausgleichszahlung zu leisten, wenn der Kaufpreis nach der Quadratmeterzahl des Grundstücks bemessen wird und die Größe des Grundstücks von der im Vertrag zugrunde gelegten nach dem Ergebnis einer Vermessung mehr als geringfügig abweicht. § 72 Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 2 und 3 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes gilt entsprechend.

(5) Wegen Verzuges kann weder der Rücktritt vom Vertrag erklärt noch Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangt werden.

§ 8

Abschlussfrist

(1) Die Rechte des öffentlichen Nutzers nach § 3 Abs. 1 und 3 erlöschen, wenn sie nicht bis zum Ablauf des 30. Juni 2007 ausgeübt sind.

(2) Sind die Rechte des öffentlichen Nutzers aus § 3 Abs. 1 und 3 nach Absatz 1 erloschen, so kann der Grundstückseigentümer verlangen, dass der öffentliche Nutzer das Grundstück nach den Vorschriften dieses Gesetzes ankauft oder dass unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 Satz 1 eine entgeltliche Dienstbarkeit nach diesem Gesetz bestellt wird. § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 9

**Vorläufiges Nutzungsentgelt,
vorläufiges Besitzrecht;
Aufgabe der öffentlichen Nutzung**

(1) Bis zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse nach diesem Gesetz kann der Grundstückseigentümer von dem öffentlichen Nutzer die Zahlung eines Nutzungsentgeltes in Höhe von 8 Prozent des Betrages jährlich verlangen, der im Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs als Kaufpreis nach § 5 oder § 6 zu zahlen wäre, sowie die Freistellung von den öffentlichen Lasten des Grundstücks. Der Anspruch entsteht von dem Zeitpunkt an, in dem der Grundstückseigentümer ihn gegenüber dem öffentlichen Nutzer schriftlich geltend macht; einer erneuten schriftlichen Geltendmachung bedarf es nicht, wenn der Grundstückseigentümer nach Artikel 233 § 2a Abs. 9 Satz 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche verfahren ist. § 44 Abs. 1 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes gilt entsprechend. Der öffentliche Nutzer ist gegenüber dem Grundstückseigentümer zum Besitz berechtigt; andere Bestimmungen, aus denen sich ein Besitzrecht des öffentlichen Nutzers ergibt, bleiben unberührt.

(2) Bei Aufgabe der öffentlichen Nutzung kann der öffentliche Nutzer vom Grundstückseigentümer eine Entschädigung für das von ihm errichtete Gebäude oder die bauliche Anlage verlangen, soweit der Verkehrswert des Grundstücks im Zeitpunkt der Aufgabe der öffentlichen Nutzung dadurch erhöht ist. Ist zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Grundstücks die Beseitigung des Gebäudes oder der baulichen Anlagen oder der in Folge der Nutzung als Verkehrsfläche vorgenommenen sonstigen Veränderung des Grundstücks erforderlich, kann der

Grundstückseigentümer vom Nutzer den Erwerb der Fläche gegen Zahlung des Entschädigungswertes verlangen, der sich aus der Höhe der Entschädigung nach dem Entschädigungsgesetz bestimmt, höchstens jedoch bis zur Höhe der Ankaufspreise nach den §§ 5 und 6. Hinsichtlich der Form und des Inhalts des Vertragsangebotes gelten § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 und § 7 entsprechend. Der Grundstückseigentümer hat dem öffentlichen Nutzer zuvor Gelegenheit zu geben, das Gebäude oder die bauliche Anlage oder die in Folge der Nutzung als Verkehrsfläche vorgenommene sonstige Veränderung des Grundstücks innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Die Ansprüche nach den Sätzen 1 und 2 verjähren in drei Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Nutzung an. Schadenersatzansprüche des Grundstückseigentümers wegen Verschlechterung des Grundstücks bleiben unberührt.

§ 10

Sicherung der Zweckbindung

(1) Dem Grundstückseigentümer steht das Recht des Wiederkaufs für den Fall zu, dass das Grundstück nicht oder überwiegend nicht mehr für die Erfüllung einer Verwaltungsaufgabe genutzt wird. Das Wiederkaufsrecht erlischt innerhalb eines Jahres, nachdem der Grundstückseigentümer von den Umständen Kenntnis erlangt hat, die nach Satz 1 zu seiner Entstehung führen, spätestens jedoch bei Verkehrsflächen 30 Jahre, im Übrigen zehn Jahre, nachdem der Inhaber des Erwerbsrechts in das Grundbuch eingetragen worden ist.

(2) Das Rechtsverhältnis zwischen dem Eigentümer und dem Inhaber des Erwerbsrechts bestimmt sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Wiederkauf.

§ 11

Anwendung des Bodensonderungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes

(1) Der Erwerb von Grundstücken nach diesem Gesetz kann auch im Wege eines Verfahrens nach dem Bodensonderungsgesetz erfolgen, wenn dies insbesondere wegen der Notwendigkeit umfangreicher Vermessungen sachdienlich ist. In diesem Fall bestimmen sich die dinglichen Rechtsverhältnisse und der festzusetzende Ausgleich abweichend vom Bodensonderungsgesetz nach den §§ 1 bis 7. Der Sonderungsbescheid ist auf Ersuchen oder Antrag des öffentlichen Nutzers, im Fall des § 8 Abs. 2 des Grundstückseigentümers zu erteilen. Sonderungsbehörde ist die für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständige Behörde; § 10 Satz 2 und 3 des Bodensonderungsgesetzes ist anzuwenden. Auf Ersuchen oder Antrag des öffentlichen Nutzers darf ein Bodensonderungsverfahren nicht mehr eingeleitet werden, wenn das Erwerbsrecht nach § 8 erloschen ist.

(2) Ansprüche nach diesem Gesetz können nicht geltend gemacht werden, soweit ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz oder ein Verfahren zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes angeordnet ist und darin auch die Rechtsverhältnisse an öffentlich genutzten Grundstücken geregelt werden. Abweichend von den Regelungen des Flurbereinigungsgesetzes und des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes

bestimmen sich in diesem Fall die dinglichen Rechtsverhältnisse und der festzusetzende Ausgleich nach den Regelungen dieses Gesetzes.

§ 12

Kosten

Die Kosten des Vertrages und seiner Durchführung trägt der öffentliche Nutzer. Gerichtskosten nach der Kostenordnung werden nicht erhoben.

§ 13

Abweichende Vereinbarungen; Verhältnis zu anderen Vorschriften

(1) Die Beteiligten können von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichende Vereinbarungen treffen. Vergleiche sind zulässig.

(2) Den Vorschriften dieses Gesetzes gehen das Sachenrechtsbereinigungsgesetz, das Bodensonderungsgesetz, das Landwirtschaftsanpassungsgesetz, das Meliorationsanlagengesetz und § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes sowie die Sachenrechts-Durchführungsverordnung vor.

§ 14

Rechtsweg; Gerichtliches Verfahren; Notarielles Vermittlungsverfahren

(1) Für Streitigkeiten aus diesem Gesetz ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Ausschließlich zuständig ist das Landgericht, in dessen Bezirk das Grundstück ganz oder überwiegend liegt. Die Vorschriften des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes über das gerichtliche Verfahren gelten entsprechend, soweit sich aus den nachfolgenden Absätzen nichts anderes ergibt.

(2) Die Vorschriften des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes über das notarielle Vermittlungsverfahren gelten entsprechend. Die §§ 104 und 105 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes finden nur Anwendung, wenn ein notarielles Vermittlungsverfahren stattgefunden hat. Mit dem Antrag auf Durchführung eines notariellen Vermittlungsverfahrens gilt das Erwerbsrecht im Sinne des § 8 Abs. 1 als ausgeübt.

(3) Für den Geschäftswert ist maßgebend der Kaufpreis, in jedem Fall jedoch bei Verkehrsflächen mindestens der nach § 5 geschuldete Kaufpreis, bei Grundstücken nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 die Hälfte des nach § 6 Abs. 2 ermittelten Wertes. Endet das Verfahren ohne eine Vermittlung, ist für den Geschäftswert der in Satz 1 genannte Mindestwert maßgebend. Die Kosten des notariellen Vermittlungsverfahrens trägt abweichend von § 101 Abs. 1 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes der öffentliche Nutzer; dies gilt auch im Fall des § 101 Abs. 2 Nr. 1 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes.

Artikel 2

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Artikel 233 § 2a Abs. 9 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494, 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes

vom 23. Juli 2001 (BGBl. I S. 1658) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(9) Für die Zeit vom 22. Juli 1992 bis zum 30. September 2001 kann der Grundstückseigentümer von der öffentlichen Körperschaft, die das Grundstück zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben nutzt oder im Falle der Widmung zum Gemeingebrauch für das Gebäude oder die Anlage unterhaltungspflichtig ist, nur ein Entgelt in Höhe von jährlich 0,8 vom Hundert des Bodenwerts eines in gleicher Lage belegenen Grundstücks sowie die Freistellung von den Lasten des Grundstücks verlangen. Der Bodenwert ist nach den Bodenrichtwerten zu bestimmen; § 19 Abs. 5 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes gilt entsprechend. Für die Zeit vom 1. Januar 1995 entsteht der Anspruch nach Satz 1 von dem Zeitpunkt an, in dem der Grundstückseigentümer ihn gegenüber der Körperschaft schriftlich geltend macht; für die Zeit vom 22. Juli 1992 bis zum 31. Dezember 1994 kann er nur bis zum 31. März 2002 geltend gemacht werden. Abweichende vertragliche Vereinbarungen bleiben unberührt.“

Artikel 3 **Änderung des** **Sachenrechtsbereinigungsgesetzes**

§ 12 Abs. 2 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 13. Juli 2001 (BGBl. I S. 1542) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Hat der Nutzer das Grundstück aufgrund eines Überlassungsvertrages vom staatlichen Verwalter erhalten, sind

1. Aus- und Umbauten, durch die die Wohnfläche oder bei gewerblicher Nutzung die Nutzfläche um mehr als 50 vom Hundert vergrößert wurden, oder
2. Aufwendungen für bauliche Investitionen an Gebäuden und massiven Nebengebäuden, insbesondere Garagen, Werkstätten oder Lagerräume,

deren Wert die Hälfte des Sachwerts des überlassenen Gebäudes und überlassener Nebengebäude ohne Berücksichtigung der baulichen Investitionen des Nutzers zum Zeitpunkt der Vornahme der Aufwendungen überstiegen,

baulichen Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 gleichzustellen; räumlich und zeitlich zusammenhängende bauliche Investitionen des Nutzers gelten als einheitliche Investition, sofern sie sich über einen Zeitraum von höchstens drei Jahren erstreckt haben. Für die Zeit vom Abschluss des Überlassungsvertrages bis zum Ablauf des 2. Oktober 1990 sind unabhängig vom Zeitpunkt der durch den Nutzer erbrachten nachweisbaren Investitionen jährlich

- a) für die ersten fünf Jahre nach dem Vertragsabschluss zwei vom Hundert des jeweiligen Gebäuderestwertes,
- b) für die folgenden Jahre einhalb vom Hundert des jeweiligen Gebäuderestwertes

für nicht nachweisbare bauliche Investitionen des Nutzers zusätzlich zu den nachgewiesenen Aufwendungen in Ansatz zu bringen.“

2. Im bisherigen Satz 5 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.

3. Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die nach Satz 1 Nr. 2 erforderlichen Wertermittlungen sind gemäß den §§ 21 bis 25 in Verbindung mit § 7 der Wertermittlungsverordnung vom 6. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2209), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081) geändert worden ist, vorzunehmen.“

Artikel 4 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2001 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 26. Oktober 2001

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Die Bundesministerin der Justiz
Däubler-Gmelin

**Sechste Verordnung
zur Anpassung der Höhe der Vergütungen nach der Gebührenordnung für Ärzte,
der Gebührenordnung für Zahnärzte sowie nach der Hebammenhilfe-Gebührenverordnung
in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet
(Sechste Gebührenanpassungsverordnung – 6. GebAV)**

Vom 18. Oktober 2001

Auf Grund der Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet G Abschnitt III Nummer 10 in Verbindung mit den Nummern 4, 7 und 8 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990, in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1056), in Verbindung mit dem Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 23. Januar 1991 (BGBl. I S. 530) sowie in Verbindung mit Artikel 22 Abs. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3853) und auf Grund des § 9 des Psychotherapeutengesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit:

§ 1

Gebührenordnung für Ärzte

Die Vergütung für Leistungen, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vom 1. Januar 2002 an erbracht werden, beträgt 90 vom Hundert der nach § 5 der Gebührenordnung für Ärzte bemessenen Gebühr.

§ 2

Gebührenordnung für Zahnärzte

Die Vergütung für Leistungen, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vom 1. Januar 2002 an erbracht werden, beträgt 90 vom Hundert der nach § 5 der Gebührenordnung für Zahnärzte bemessenen Gebühr.

§ 3

Hebammenhilfe-Gebührenverordnung

Die Vergütung für Leistungen, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet mit Ausnahme des in § 3 Satz 2 der Dritten Gebührenanpassungsverordnung vom 16. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3888) genannten

Gebietes vom 1. Januar 2002 an erbracht werden, beträgt 90 vom Hundert der im Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 2 Abs. 1 der Hebammenhilfe-Gebührenverordnung) für die Leistungsabrechnung ab 1. Juli 1999 genannten Beträge.

§ 4

**Gebührenordnung für
Psychologische Psychotherapeuten und
Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten**

Für Leistungen nach § 1 der Gebührenordnung für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet erbracht werden, gilt § 1 entsprechend.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. § 3 findet bei Geburten und Fehlgeburten vom Zeitpunkt seines Inkrafttretens an für die Vergütung sämtlicher Hilfeleistungen Anwendung. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die §§ 1 und 2 der Fünften Verordnung zur Anpassung der Höhe der Vergütungen nach der Gebührenordnung für Ärzte sowie nach der Hebammenhilfe-Gebührenverordnung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3829), Artikel 22 Abs. 1 des Gesetzes zur Stärkung der Solidarität in der gesetzlichen Krankenversicherung vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3853), das durch Artikel 50 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) geändert worden ist, und § 2 der Gebührenordnung für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vom 8. Juni 2000 (BGBl. I S. 818) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 18. Oktober 2001

Die Bundesministerin für Gesundheit
Ulla Schmidt

**Bekanntmachung
der Neufassung der Wohngeldverordnung**

Vom 19. Oktober 2001

Auf Grund des Artikels 2 der Neunten Verordnung zur Änderung der Wohngeldverordnung vom 15. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2662) wird nachstehend der Wortlaut der Wohngeldverordnung in der ab 1. Januar 2002 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung der Verordnung vom 6. Februar 2001 (BGBl. I S. 192),
2. den am 1. Januar 2002 in Kraft tretenden Artikel 18 des Gesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376),
3. den am 1. Januar 2002 in Kraft tretenden Artikel 1 der eingangs genannten Verordnung.

Die Rechtsvorschriften zu 3. wurden erlassen auf Grund des § 36 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 und 3 des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2001 (BGBl. I S. 2).

Berlin, den 19. Oktober 2001

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Kurt Bodewig

Wohngeldverordnung (WoGV)

Inhaltsübersicht

<p style="text-align: center;">Erster Teil</p> <p>§ 1 Anwendungsbereich</p> <p>§ 1a Bezugsfertigkeit des Wohnraums</p> <p style="text-align: center;">Zweiter Teil Ermittlung der Miete</p> <p>§ 2 Miete</p> <p>§ 3 Mietvorauszahlungen und Mieterdarlehen</p> <p>§ 4 Sach- und Dienstleistungen des Mieters</p> <p>§ 5 Nicht feststehende Betriebskosten</p> <p>§ 6 Außer Betracht bleibende Kosten, Zuschläge und Vergütungen</p> <p>§ 7 Mietwert</p> <p style="text-align: center;">Dritter Teil Wohnraumnutzung in Heimen</p> <p>§ 8 Als laufende Hilfe zum Lebensunterhalt anzurechnende Leistungen bei Wohnraumnutzung in Heimen nach § 10 Abs. 2 Nr. 7 des Wohngeldgesetzes</p>	<p style="text-align: center;">Vierter Teil Wohngeld-Lastenberechnung</p> <p>§ 9 Aufstellung der Wohngeld-Lastenberechnung</p> <p>§ 10 Gegenstand und Inhalt der Wohngeld-Lastenberechnung</p> <p>§ 11 Fremdmittel</p> <p>§ 12 Ausweisung der Fremdmittel</p> <p>§ 13 Belastung aus dem Kapitaldienst</p> <p>§ 14 Belastung aus der Bewirtschaftung</p> <p>§ 15 Nutzungsentgelte und Wärmelieferungskosten</p> <p>§ 16 Außer Betracht bleibende Belastung</p> <p style="text-align: center;">Fünfter Teil Überleitungsvorschrift</p> <p>§ 17 Überleitungsvorschrift</p> <p>§ 18 (weggefallen)</p> <p style="text-align: center;">Anlage (zu § 1 Abs. 4)</p> <p>Mietenstufen der Gemeinden (§ 8 des Wohngeldgesetzes) nach Ländern ab 1. Januar 2002</p>
--	---

Erster Teil

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Miete und der Mietwert im Sinne des Wohngeldgesetzes sind nach den Vorschriften des Zweiten Teils dieser Verordnung zu ermitteln.

(2) Die Ermittlung der nach § 10 Abs. 2 Nr. 7 des Wohngeldgesetzes zum Jahreseinkommen gehörenden Leistungen ist in den Fällen der Wohnraumnutzung in Heimen nach dem Dritten Teil dieser Verordnung vorzunehmen.

(3) Die Belastung im Sinne des Wohngeldgesetzes ist nach dem Vierten Teil dieser Verordnung zu berechnen, soweit nicht nach § 6 Abs. 2 Satz 2 des Wohngeldgesetzes von einer Wohngeld-Lastenberechnung abgesehen wird.

(4) Die Mietenstufen für Gemeinden (§ 8 des Wohngeldgesetzes) ergeben sich aus der dieser Verordnung beigefügten Anlage.

§ 1a

Bezugsfertigkeit des Wohnraums

(1) Die Bezugsfertigkeit (§ 8 Abs. 1 des Wohngeldgesetzes) ist für den Wohnraum festzustellen, für den Wohngeld beantragt ist. Wohnraum wird durch Wohnungsbau im Sinne des § 16 Abs. 1 und 2 des Wohnraumförderungsgesetzes geschaffen; maßgebend ist der Wohnraumbegriff des § 4a des Wohngeldgesetzes.

(2) Wohnraum gilt in dem Zeitpunkt als bezugsfertig, in dem er nach den tatsächlichen Gegebenheiten bewohnbar ist. Die Genehmigung der Bauaufsicht zum Beziehen ist nicht entscheidend.

(3) Enthält der Wohnraum Teile, die zu verschiedenen Zeitpunkten bezugsfertig geworden sind, so ist für den gesamten Wohnraum der Zeitpunkt maßgebend, zu dem der erste Teil bezugsfertig geworden ist. Überwiegt die Wohnfläche des später bezugsfertig gewordenen Teils, so ist der Zeitpunkt seiner Bezugsfertigkeit maßgebend. Ohne Einfluss auf den Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit ist

es, wenn Räume, deren Grundfläche nach § 42 Abs. 4 der Zweiten Berechnungsverordnung nicht zur Wohnfläche rechnet, neu geschaffen werden.

Zweiter Teil Ermittlung der Miete

§ 2

Miete

(1) Zur Miete im Sinne von § 5 Abs. 1 des Wohngeldgesetzes gehören auch Beträge, die im Zusammenhang mit dem Miet- oder mietähnlichen Nutzungsverhältnis auf Grund eines Vertrages mit dem Vermieter oder einem Dritten an einen Dritten zu zahlen sind.

(2) Zur Miete gehören nicht Vergütungen für Leistungen, die nicht die eigentliche Wohnraumnutzung betreffen, namentlich Vergütungen für die Überlassung einer Garage, eines Stellplatzes oder eines Hausgartens.

§ 3

Mietvorauszahlungen und Mieterdarlehen

(1) Ist die Miete ganz oder teilweise im Voraus bezahlt worden (Mietvorauszahlung), sind die im Voraus bezahlten Beträge so zu behandeln, als ob sie jeweils in dem Zeitraum bezahlt worden wären, für den sie bestimmt sind.

(2) Hat der Mieter dem Vermieter ein Mieterdarlehen gegeben und wird die Forderung des Mieters aus dem Mieterdarlehen ganz oder teilweise mit der Miete verrechnet, so gehören zur Miete auch die Beträge, um die sich die Miete hierdurch tatsächlich vermindert.

§ 4

Sach- und Dienstleistungen des Mieters

(1) Erbringt der Mieter Sach- oder Dienstleistungen für den Vermieter und wird deshalb die Miete ermäßigt, so ist die ermäßigte Miete zu Grunde zu legen.

(2) Erbringt der Mieter Sach- oder Dienstleistungen für den Vermieter und erhält er dafür von diesem eine bestimmte Vergütung, so ist diese Vergütung ohne Einfluss auf die Miete.

§ 5

Nicht feststehende Betriebskosten

Stehen bei der Entscheidung über den Antrag auf Mietzuschuss die Umlagen für Betriebskosten ganz oder teilweise nicht fest, so sind Erfahrungswerte als Pauschbeträge anzusetzen.

§ 6

Außer Betracht bleibende Kosten, Zuschläge und Vergütungen

(1) Kosten, die nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Wohngeldgesetzes außer Betracht bleiben, sind

1. Kosten des Betriebs zentraler Heizungs- und Brennstoffversorgungsanlagen sowie zentraler Warmwasserversorgungsanlagen im Sinne der Nummer 4 Buchstabe a, b und d sowie der Nummer 5 Buchstabe a und c der Anlage 3 (zu § 27 Abs. 1) der Zweiten Berechnungsverordnung;

2. Kosten der eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme und Warmwasser im Sinne der Nummer 4 Buchstabe c und Nummer 5 Buchstabe b der Anlage 3 (zu § 27 Abs. 1) der Zweiten Berechnungsverordnung. In den Kosten der Lieferung enthaltene Beträge für Kapitalkosten, Abschreibungen sowie für Verwaltungs- und Instandhaltungskosten, werden der Miete zugerechnet.

(2) Sind in § 5 Abs. 2 des Wohngeldgesetzes bezeichnete Kosten, Zuschläge und Vergütungen in der Miete enthalten, ohne dass ein besonderer Betrag hierfür angegeben ist, oder können in § 5 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 des Wohngeldgesetzes bezeichnete Betriebskosten im Einzelnen nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten ermittelt werden, so sind von der Miete zunächst folgende Pauschbeträge abzusetzen:

1. für Kosten des Betriebs zentraler Heizungsanlagen, zentraler Brennstoffversorgungsanlagen oder der eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme 0,80 Euro monatlich je Quadratmeter Wohnfläche;
2. für Kosten des Betriebs zentraler Warmwasserversorgungsanlagen oder der eigenständig gewerblichen Lieferung von Warmwasser 0,15 Euro monatlich je Quadratmeter Wohnfläche;
3. für Untermietzuschläge je Untermietverhältnis 2,55 Euro monatlich, wenn der untervermietete Wohnraum von einer Person benutzt wird, oder 5,10 Euro monatlich, wenn der untervermietete Wohnraum von zwei oder mehr Personen benutzt wird;
4. für Vergütungen für die Überlassung von
 - a) Kühlschränken 4,05 Euro monatlich,
 - b) Waschmaschinen 6,10 Euro monatlich.

Von der sich danach ergebenden Miete sind abzusetzen

1. für Vergütungen für die Überlassung von Möbeln, ausgenommen übliche Einbaumöbel,
 - a) bei Teilmöblierung 10 vom Hundert der auf den teilmöbliert gemieteten Wohnraum entfallenden Miete,
 - b) bei Vollmöblierung 20 vom Hundert der auf den vollmöbliert gemieteten Wohnraum entfallenden Miete;
2. für Zuschläge für die Benutzung von Wohnraum zu anderen als Wohnzwecken, insbesondere zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken, 30 vom Hundert der auf diesen Raum entfallenden Miete.

(3) Bei der Ermittlung des Mietwertes nach § 7 und der Untermiete sind die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

§ 7

Mietwert

(1) Als Mietwert des Wohnraums (§ 5 Abs. 3 Satz 1 des Wohngeldgesetzes) soll der Betrag zu Grunde gelegt werden, der der Miete für vergleichbaren Wohnraum entspricht. Dabei sind Unterschiede des Wohnwertes, insbesondere in der Größe, Lage und Ausstattung des Wohnraums, durch angemessene Zu- oder Abschläge zu berücksichtigen.

(2) Der Mietwert ist zu schätzen, wenn ein der Miete für vergleichbaren Wohnraum entsprechender Betrag nicht zu Grunde gelegt werden kann.

Dritter Teil
Wohnraumnutzung in Heimen

§ 8

**Als laufende Hilfe zum
Lebensunterhalt anzurechnende
Leistungen bei Wohnraumnutzung in Heimen
nach § 10 Abs. 2 Nr. 7 des Wohngeldgesetzes**

Für die bei der Ermittlung des Jahreseinkommens als laufende Hilfe zum Lebensunterhalt anzurechnende, in der Einrichtung mitgewährte Leistung an Bewohner eines Heimes im Sinne des Heimgesetzes ist ein Betrag von 562 Euro monatlich anzusetzen, höchstens jedoch der tatsächlich gewährte Sozialhilfebetrag.

Vierter Teil
Wohngeld-Lastenberechnung

§ 9

Aufstellung der Wohngeld-Lastenberechnung

Bei der Aufstellung der Wohngeld-Lastenberechnung ist von der im Bewilligungszeitraum zu erwartenden Belastung auszugehen. Ist die Belastung für das dem Bewilligungszeitraum vorangegangene Kalenderjahr feststellbar und ist eine Änderung im Bewilligungszeitraum nicht zu erwarten, so ist von dieser Belastung auszugehen.

§ 10

**Gegenstand und Inhalt der
Wohngeld-Lastenberechnung**

(1) Als Belastung ist die Belastung zu berücksichtigen, die auf den eigengenutzten Wohnraum entfällt. Eigengenutzter Wohnraum ist der Wohnraum, der vom Antragberechtigten und den zu seinem Haushalt rechnenden Familienmitgliedern zu Wohnzwecken benutzt wird.

(2) Als Belastung ist

1. bei einer Eigentumswohnung die Belastung für den im Sondereigentum stehenden Wohnraum und den damit verbundenen Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum,
2. bei einer Wohnung in der Rechtsform des eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts die Belastung für den Wohnraum und den Teil des Grundstücks, auf den sich das Dauerwohnrecht erstreckt,
3. bei einem landwirtschaftlichen Betrieb die Belastung für den Wohnraum

zu berücksichtigen.

(3) In die Wohngeld-Lastenberechnung sind in den Fällen des § 3 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 des Wohngeldgesetzes auch zugehörige Nebengebäude, Anlagen und bauliche Einrichtungen sowie das Grundstück einzubeziehen; im Fall des § 3 Abs. 3 Nr. 1 gilt dies jedoch nicht bei einem landwirtschaftlichen Betrieb mit Wohnteil. Das Grundstück besteht aus den überbauten und den dazugehörigen Flächen.

(4) In der Wohngeld-Lastenberechnung sind die Fremdmittel und die Belastung auszuweisen.

§ 11

Fremdmittel

Fremdmittel im Sinne dieser Verordnung sind

1. Darlehen,
 2. gestundete Restkaufgelder,
 3. gestundete öffentliche Lasten des Grundstücks
- ohne Rücksicht darauf, ob sie dinglich gesichert sind oder nicht.

§ 12

Ausweisung der Fremdmittel

(1) In der Wohngeld-Lastenberechnung sind Fremdmittel mit dem Nennbetrag auszuweisen, wenn sie der Finanzierung folgender Zwecke gedient haben:

1. des Wohnungsbaus im Sinne des § 16 Abs. 1 und 2 des Wohnraumförderungsgesetzes; maßgebend ist der Wohnraumbegriff des § 4a des Wohngeldgesetzes;
2. der Verbesserung des Gegenstandes der Wohngeld-Lastenberechnung durch Modernisierung im Sinne des § 16 Abs. 3 des Wohnraumförderungsgesetzes; maßgebend ist der Wohnraumbegriff des § 4a des Wohngeldgesetzes;
3. der nachträglichen Errichtung oder des nachträglichen Ausbaus einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Verkehrsfläche oder des nachträglichen Anschlusses an Versorgungs- und Entwässerungsanlagen;
4. des Kaufpreises und der Erwerbskosten für den Gegenstand der Wohngeld-Lastenberechnung.

Zu den mit dem Nennbetrag auszuweisenden Fremdmitteln gehören auch Darlehen zur Deckung der laufenden Aufwendungen sowie Annuitätsdarlehen aus Mitteln öffentlicher Haushalte.

(2) Sind die in Absatz 1 bezeichneten Fremdmittel durch andere Fremdmittel ersetzt worden, so sind in der Wohngeld-Lastenberechnung die anderen Mittel an Stelle der ersetzten Mittel höchstens mit dem Betrag auszuweisen, der bis zur Ersetzung noch nicht getilgt war, im Fall der Ablösung im Sinne der Ablösungsverordnung jedoch nur mit dem Ablösungsbetrag. Eine Ersetzung liegt nicht vor, wenn Dauerfinanzierungsmittel an die Stelle von Zwischenfinanzierungsmitteln treten.

(3) Ist für die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Fremdmittel Kapitaldienst nicht, noch nicht oder nicht mehr zu leisten, sind sie in der Wohngeld-Lastenberechnung nicht auszuweisen.

§ 13

Belastung aus dem Kapitaldienst

(1) Als Belastung aus dem Kapitaldienst sind auszuweisen

1. die Zinsen und laufenden Nebenleistungen, insbesondere Verwaltungskostenbeiträge der ausgewiesenen Fremdmittel,
2. die Tilgungen der ausgewiesenen Fremdmittel,
3. die laufenden Bürgschaftskosten der ausgewiesenen Fremdmittel,
4. die Erbbauzinsen, Renten und sonstigen wiederkehrenden Leistungen zur Finanzierung der in § 12 genannten Zwecke.

Als Tilgungen sind auch die

- a) Prämien für Personenversicherungen zur Rückzahlung von Festgeldhypotheken und
- b) Bausparbeiträge, wenn der angesparte Betrag für die Rückzahlung von Fremdmitteln zweckgebunden ist,

in Höhe von 2 vom Hundert dieser Fremdmittel auszuweisen.

(2) Für die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannte Belastung aus dem Kapitaldienst darf höchstens die vereinbarte Jahresleistung angesetzt werden. Ist die tatsächliche Leistung geringer, so ist die geringere Leistung anzusetzen.

§ 14

Belastung aus der Bewirtschaftung

(1) Als Belastung aus der Bewirtschaftung sind Instandhaltungskosten, Betriebskosten und Verwaltungskosten auszuweisen.

(2) Als Instandhaltungs- und Betriebskosten sind im Jahr 20 Euro je Quadratmeter Wohnfläche und je Quadratmeter Nutzfläche der Geschäftsräume sowie die für den Gegenstand der Wohngeld-Lastenberechnung entrichtete Grundsteuer anzusetzen. Als Verwaltungskosten sind die für den Gegenstand der Wohngeld-Lastenberechnung an einen Dritten für die Verwaltung geleisteten Beträge anzusetzen. Über die in den Sätzen 1 und 2 genannten Beträge hinaus dürfen Bewirtschaftungskosten nicht angesetzt werden.

§ 15

Nutzungsentgelte und Wärmelieferungskosten

(1) Leistet der Antragberechtigte an Stelle des Kapitaldienstes, der Instandhaltungskosten, der Betriebskosten und der Verwaltungskosten ein Nutzungsentgelt an einen Dritten, so ist das Nutzungsentgelt in der Wohngeld-Lastenberechnung in Höhe der nach den §§ 13 und 14 ansetzbaren Beträge anzusetzen. Soweit die nach den §§ 13 und 14 ansetzbaren Beträge im Nutzungsentgelt nicht enthalten sind und vom Antragberechtigten unmittelbar an den Gläubiger entrichtet werden, sind diese Beträge dem Nutzungsentgelt hinzuzurechnen. Soweit eine Aufgliederung des Nutzungsentgelts nicht möglich ist, ist in der Wohngeld-Lastenberechnung das gesamte Nutzungsentgelt anzusetzen.

(2) Bezahlte der Antragberechtigte Beträge zur Deckung der Kosten der eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme und Warmwasser, so sind diese Beträge mit Ausnahme der in § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bezeichneten Kosten in der Wohngeld-Lastenberechnung anzusetzen. § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 16

Außer Betracht bleibende Belastung

(1) In den Fällen des § 7 Abs. 2 Nr. 1 des Wohngeldgesetzes bleibt die Belastung insoweit außer Betracht, als

sie auf die in § 10 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung bezeichneten Räume oder Flächen entfällt, die von dem Antragberechtigten oder einem zu seinem Haushalt rechnenden Familienmitglied ausschließlich gewerblich oder beruflich benutzt werden. Soweit die Belastung auf Räume oder Flächen entfällt, die zum Wirtschaftsteil einer Kleinsiedlung oder einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle gehören, wird sie jedoch berücksichtigt, soweit sie nicht nach § 7 Abs. 2 und 3 des Wohngeldgesetzes außer Betracht bleiben.

(2) In den Fällen des § 7 Abs. 2 Nr. 2 des Wohngeldgesetzes sind von dem Entgelt für die Gebrauchsüberlassung von Räumen oder Flächen an einen anderen die darin enthaltenen Beträge

1. zur Deckung der Kosten des Betriebs zentraler Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen sowie zentraler Brennstoffversorgungsanlagen,
2. zur Deckung der Kosten der eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme und Warmwasser, soweit sie den in Nummer 1 bezeichneten Kosten entsprechen, und
3. für die Überlassung von Möbeln, Küchenschränken und Waschmaschinen

abzusetzen. § 6 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung ist entsprechend anzuwenden.

(3) Für eine Garage, die Gegenstand der Wohngeld-Lastenberechnung ist, soll ein Betrag von 245 Euro im Jahr von der Belastung abgesetzt werden. Wenn für die Überlassung einer Garage an einen anderen ein geringeres Entgelt ortsüblich ist, kann ein Betrag von weniger als 245, aber mindestens von 184 Euro im Jahr abgesetzt werden. Ist die Garage einem anderen gegen ein höheres Entgelt als den in Satz 1 genannten Betrag überlassen, so ist das Entgelt in voller Höhe abzusetzen.

(4) Leistungen Dritter zur Aufbringung der Belastung im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 3 des Wohngeldgesetzes sind insbesondere Darlehen oder Zuschüsse zur Deckung der laufenden Aufwendungen, Zinszuschüsse oder Annuitätendarlehen. Als Dritter gilt auch der Miteigentümer, der nicht zum Haushalt des Antragberechtigten rechnet.

Fünfter Teil

Überleitungsvorschrift

§ 17

Überleitungsvorschrift

Ist im Zeitpunkt des Inkrafttretens von Vorschriften dieser Verordnung über einen Antrag auf Wohngeld noch nicht entschieden, so ist für den Zeitraum bis zum Inkrafttreten der Änderung das bis dahin geltende Recht anzuwenden.

§ 18

(weggefallen)

Anlage
(zu § 1 Abs. 4)**Mietenstufen der Gemeinden**
(§ 8 des Wohngeldgesetzes) nach Ländern ab 1. Januar 2002*)

Nachstehend werden bezeichnet als

Gemeinden: einzelne Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern (§ 8 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 WoGG) – Stand 30. Juni 1999 –,

Kreise: nach Kreisen zusammengefasste Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern und gemeindefreie Gebiete (§ 8 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 WoGG) – Stand 30. Juni 1999 –.

Baden-Württemberg

Gemeinde	Mieten- stufe	Gemeinde	Mieten- stufe
Aalen	2	Bretzfeld	2
Achern	2	Bruchsal	3
Albstadt	2	Brühl	4
Altensteig	2	Buchen (Odenwald)	2
Ammerbuch	5	Bühl	2
Asperg	4	Burladingen	1
Backnang	4	Calw	3
Bad Dür rheim	3	Crailsheim	2
Bad Friedrichshall	4	Denkendorf	4
Bad Krozingen	4	Denzlingen	4
Bad Mergentheim	2	Ditzingen	5
Bad Rappenau	3	Donaueschingen	2
Bad Säckingen	2	Donzdorf	3
Bad Schönborn	3	Dossenheim	4
Bad Urach	3	Durm ersheim	2
Bad Waldsee	3	Eberbach	3
Bad Wildbad im Schwarzwald	2	Ebersbach an der Fils	3
Bad Wurzach	2	Edingen-Neckarhausen	3
Baden-Baden	3	Eggenstein-Leopoldshafen	3
Baiersbronn	2	Ehingen (Donau)	2
Balingen	2	Eislingen/Fils	3
Besigheim	4	Ellwangen (Jagst)	2
Biberach an der Riß	2	Emmendingen	4
Bietigheim-Bissingen	4	Eningen unter Achalm	3
Birkenfeld	2	Eppelheim	5
Blaubeuren	2	Eppingen	2
Blaustein	3	Erbach	3
Blumberg	2	Esslingen am Neckar	5
Böblingen	5	Ettenheim	2
Bopfingen	2	Ettlingen	3
Brackenheim	2	Fellbach	5
Breisach am Rhein	3	Filderstadt	5
Bretten	2	Freiburg am Neckar	4

*) Zu Grunde liegen Daten der Wohngeldstatistik zum 31. Dezember 1999 einschließlich der bis zum 31. März 2000 erfolgten rückwirkenden Bewilligungen.

(Fortsetzung **Baden-Württemberg**)

Gemeinde	Mieten- stufe	Gemeinde	Mieten- stufe
Freiburg im Breisgau	5	Laichingen	2
Freudenstadt	3	Langenau	2
Friedrichshafen	3	Lauda-Königshofen	1
Friesenheim	2	Lauffen am Neckar	3
Gärtringen	5	Laupheim	2
Gaggenau	3	Leimen	5
Gaildorf	1	Leinfelden-Echterdingen	4
Geislingen an der Steige	3	Leonberg	4
Gengenbach	2	Leutenbach	4
Gerlingen	4	Leutkirch im Allgäu	2
Gernsbach	3	Linkenheim-Hochstetten	3
Gerstetten	3	Lörrach	4
Giengen an der Brenz	3	Lorch	1
Göppingen	3	Ludwigsburg	4
Graben-Neudorf	2	Malsch	2
Grenzach-Wyhlen	3	Mannheim	4
Gundelfingen	5	Marbach am Neckar	4
Haigerloch	1	Markdorf	3
Hechingen	3	Markgröningen	4
Heddesheim	4	Meckenbeuren	3
Heidelberg	5	Meßstetten	2
Heidenheim an der Brenz	3	Metzingen	3
Heilbronn	3	Möglingen	4
Hemsbach	3	Mössingen	4
Herbrechtingen	3	Mosbach	2
Herrenberg	5	Mühlacker	4
Heubach	2	Müllheim	3
Hockenheim	4	Münsingen	2
Holzgerlingen	5	Murrhardt	2
Horb am Neckar	2	Nagold	3
Isny im Allgäu	3	Neckargemünd	4
Karlsbad	3	Neckarsulm	3
Karlsruhe	3	Neuenburg am Rhein	3
Kehl	3	Neuhausen auf den Fildern	4
Kernen im Remstal	4	Niefern-Öschelbronn	3
Ketsch	3	Nürtingen	4
Kirchheim unter Teck	5	Nußloch	4
Konstanz	5	Oberderdingen	1
Korb	3	Oberkirch	2
Korntal-Münchingen	4	Oberndorf am Neckar	2
Kornwestheim	4	Obersulm	2
Kraichtal	1	Öhringen	3
Künzelsau	2	Östringen	2
Ladenburg	4	Offenburg	3
Lahr/Schwarzwald	2		

(Fortsetzung **Baden-Württemberg**)

Gemeinde	Mieten- stufe	Gemeinde	Mieten- stufe
Oftersheim	3	Steinheim an der Murr	3
Ostfildern	4	Stockach	2
Pfinztal	2	Straubenhardt	3
Pforzheim	3	Stutensee	3
Pfullendorf	2	Stuttgart	5
Pfullingen	4	Süßen	3
Philippsburg	3	Sulz am Neckar	2
Plochingen	5	Tamm	5
Radolfzell am Bodensee	3	Tauberbischofsheim	2
Rastatt	3	Teningen	3
Ravensburg	3	Tettngang	3
Remchingen	2	Titisee-Neustadt	2
Remseck am Neckar	3	Trossingen	3
Remshalden	4	Tübingen	5
Renningen	5	Tuttlingen	2
Reutlingen	3	Ubstadt-Weiher	2
Rheinau	2	Überlingen	3
Rheinfelden (Baden)	3	Uhingen	3
Rheinstetten	3	Ulm	3
Rielasingen-Worblingen	3	Vaihingen an der Enz	4
Rottenburg am Neckar	4	Villingen-Schwenningen	3
Rottweil	2	Waghäusel	2
Rudersberg	3	Waiblingen	4
Sachsenheim	4	Waldbronn	3
Salem	2	Waldkirch	3
Sandhausen	4	Waldshut-Tiengen	2
Sankt Georgen im Schwarzwald	2	Walldorf	3
Sankt Leon-Rot	2	Walldürn	2
Saulgau	2	Wangen im Allgäu	3
Schopfheim	3	Wehr	3
Schorndorf	3	Weil am Rhein	3
Schramberg	2	Weil der Stadt	5
Schriesheim	4	Weingarten	4
Schwäbisch Gmünd	3	Weinheim	3
Schwäbisch Hall	2	Weinsberg	3
Schwaigern	2	Weinstadt	4
Schwetzingen	4	Welzheim	3
Sigmaringen	2	Wendlingen am Neckar	5
Sindelfingen	4	Wernau (Neckar)	4
Singen (Hohentwiel)	3	Wertheim	2
Sinsheim	3	Wiesloch	4
Sinzheim	1	Wildberg	2
Spaichingen	2	Winnenden	4

(Fortsetzung **Baden-Württemberg**)

Kreis	Mieten- stufe	ohne die Gemeinden
Alb-Donau-Kreis	1	Blaubeuren, Blaustein, Ebingen (Donau), Erbach, Laichingen, Langenau
Biberach	1	Biberach an der Riß, Laupheim
Bodenseekreis	3	Friedrichshafen, Markdorf, Meckenbeuren, Salem, Tettngang, Überlingen
Böblingen	4	Böblingen, Gärtringen, Herrenberg, Holzgerlingen, Leonberg, Renningen, Sindelfingen, Weil der Stadt
Breisgau-Hochschwarzwald	3	Bad Krozingen, Breisach am Rhein, Gundelfingen, Müllheim, Neuenburg am Rhein, Titisee-Neustadt
Calw	3	Altensteig, Bad Wildbad im Schwarzwald, Calw, Nagold, Wildberg
Emmendingen	3	Denzlingen, Emmendingen, Teningen, Waldkirch
Enzkreis	2	Birkenfeld, Mühlacker, Niefern-Öschelbronn, Remchingen, Straubenhardt
Esslingen	4	Denkendorf, Esslingen am Neckar, Filderstadt, Kirchheim unter Teck, Neuhausen auf den Fildern, Leinfelden-Echterdingen, Nürtingen, Plochingen, Wendlingen am Neckar, Wernau (Neckar), Ostfildern
Freudenstadt	2	Baiersbronn, Freudenstadt, Horb am Neckar
Göppingen	2	Donzdorf, Ebersbach an der Fils, Eislingen/Fils, Geislingen an der Steige, Göppingen, Süßen, Uhingen
Heidenheim	2	Gerstetten, Giengen an der Brenz, Heidenheim an der Brenz, Herbrechtingen
Heilbronn	2	Bad Friedrichshall, Bad Rappenau, Brackenheim, Eppingen, Lauffen am Neckar, Neckarsulm, Obersulm, Schwaigern, Weinsberg
Hohenlohekreis	1	Bretzfeld, Künzelsau, Öhringen
Karlsruhe	2	Bad Schönborn, Bretten, Bruchsal, Eggenstein-Leopoldshafen, Ettlingen, Graben-Neudorf, Karlsbad, Kraichtal, Linkenheim-Hochstetten, Malsch, Oberderdingen, Östringen, Pfinztal, Philippsburg, Rheinstetten, Stutensee, Waghäusel, Waldbronn, Ubstadt-Weiher
Konstanz	3	Konstanz, Radolfzell am Bodensee, Rielasingen-Worblingen, Singen (Hohentwiel), Stockach
Lörrach	3	Grenzach-Wyhlen, Lörrach, Rheinfeldern (Baden), Schopfheim, Weil am Rhein
Ludwigsburg	3	Asperg, Besigheim, Bietigheim-Bissingen, Ditzingen, Freiberg am Neckar, Gerlingen, Korntal-Münchingen, Kornwestheim, Ludwigsburg, Marbach am Neckar, Markgröningen, Möglingen, Remseck am Neckar, Sachsenheim, Steinheim an der Murr, Tamm, Vaihingen an der Enz
Main-Tauber-Kreis	1	Bad Mergentheim, Lauda-Königshofen, Tauber-bischofsheim, Wertheim
Neckar-Odenwald-Kreis	1	Buchen (Odenwald), Mosbach, Walldürn
Ortenaukreis	2	Achern, Ettenheim, Friesenheim, Gengenbach, Kehl, Lahr/Schwarzwald, Oberkirch, Offenburg, Rheinau
Ostalbkreis	1	Aalen, Bopfingen, Ellwangen (Jagst), Heubach, Lorch, Schwäbisch Gmünd
Rastatt	2	Bühl, Durmersheim, Gaggenau, Gernsbach, Rastatt, Sinzheim
Ravensburg	2	Bad Waldsee, Bad Wurzach, Isny im Allgäu, Leutkirch im Allgäu, Ravensburg, Wangen im Allgäu, Weingarten

(Fortsetzung **Baden-Württemberg**)

Kreis	Mieten- stufe	ohne die Gemeinden
Rems-Murr-Kreis	3	Backnang, Fellbach, Kernen im Remstal, Korb, Leutenbach, Murrhardt, Remshalden, Rudersberg, Schorndorf, Waiblingen, Weinstadt, Welzheim, Winnenden
Reutlingen	2	Bad Urach, Eningen unter Achalm, Metzingen, Münsingen, Pfullingen, Reutlingen
Rhein-Neckar-Kreis	2	Brühl, Dossenheim, Eberbach, Edingen-Neckarhausen, Eppelheim, Heddesheim, Hemsbach, Hockenheim, Ketsch, Ladenburg, Leimen, Neckargemünd, Nußloch, Oftersheim, Sandhausen, Sankt Leon-Rot, Schriesheim, Schwetzingen, Sinsheim, Walldorf, Weinheim, Wiesloch
Rottweil	1	Oberndorf am Neckar, Rottweil, Schramberg, Sulz am Neckar
Schwäbisch Hall	1	Crailsheim, Gaildorf, Schwäbisch Hall
Schwarzwald-Baar-Kreis	2	Bad Dürkheim, Blumberg, Donaueschingen, Sankt Georgen im Schwarzwald, Villingen-Schwenningen
Sigmaringen	1	Pfullendorf, Saulgau, Sigmaringen
Tübingen	4	Ammerbuch, Mössingen, Rottenburg am Neckar, Tübingen
Tuttlingen	1	Spaichingen, Trossingen, Tuttlingen
Waldshut	2	Bad Säckingen, Waldshut-Tiengen, Wehr
Zollernalbkreis	1	Albstadt, Balingen, Burladingen, Haigerloch, Hechingen, Meßstetten

Bayern

Gemeinde	Mieten- stufe	Gemeinde	Mieten- stufe
Abensberg	1	Bogen	2
Aichach	3	Bruckmühl	4
Altdorf	3	Buchloe	3
Altdorf b. Nürnberg	3	Burghausen	2
Altötting	2	Burgkirchen a. d. Alz	2
Alzenau i. UFr.	2	Burglengenfeld	1
Amberg	2	Burgthann	2
Ansbach	1	Cham	1
Aschaffenburg	3	Coburg	2
Augsburg	3	Dachau	5
Bad Aibling	4	Deggendorf	2
Bad Kissingen	2	Dillingen a. d. Donau	2
Bad Neustadt a. d. Saale	2	Dingolfing	2
Bad Reichenhall	4	Dinkelsbühl	1
Bad Tölz	5	Donauwörth	1
Bad Windsheim	1	Dorfen	3
Bad Wörishofen	2	Ebersberg	5
Bamberg	2	Eching	6
Bayreuth	3	Eckental	3
Bobingen	3	Eggenfelden	1

(Fortsetzung **Bayern**)

Gemeinde	Mieten- stufe	Gemeinde	Mieten- stufe
Eichenau	6	Illertissen	2
Eichstätt	2	Immenstadt i. Allgäu	3
Erding	5	Ingolstadt	3
Ergolding	2	Ismaning	6
Erlangen	3	Karlsfeld	6
Essenbach	1	Karlstadt	1
Feucht	3	Kaufbeuren	3
Feuchtwangen	2	Kelheim	2
Forchheim	2	Kempten (Allgäu)	3
Freilassing	3	Kirchheim b. München	6
Freising	5	Kissing	3
Friedberg	3	Kitzingen	2
Fürstenfeldbruck	5	Königsbrunn	4
Fürth	3	Kolbermoor	5
Füssen	4	Kronach	1
Garching b. München	4	Krumbach (Schwaben)	2
Garmisch-Partenkirchen	6	Kümmersbruck	1
Gauting	6	Kulmbach	1
Gemünden a. Main	2	Landau a. d. Isar	1
Geretsried	4	Landsberg a. Lech	4
Germering	6	Landshut	3
Gersthofen	3	Langenzenn	3
Gilching	6	Lappersdorf	2
Goldbach	2	Lauf a. d. Pegnitz	3
Gräfelfing	5	Lauingen (Donau)	1
Grafring b. München	6	Lichtenfels	1
Gröbenzell	6	Lindau (Bodensee)	4
Großostheim	2	Lindenberg i. Allgäu	3
Grünwald	5	Lohr a. Main	1
Günzburg	2	Mainburg	2
Gunzenhausen	1	Maisach	5
Haar	6	Manching	3
Hammelburg	1	Markt Schwaben	6
Haßfurt	1	Marktheidenfeld	1
Hauzenberg	1	Marktoberdorf	2
Helmbrechts	1	Marktrewitz	1
Hersbruck	3	Maxhütte-Haidhof	1
Herzogenaurach	3	Meitingen	2
Hilpoltstein	1	Memmingen	2
Hirschaid	1	Mering	3
Höchstadt a. d. Aisch	2	Miesbach	5
Hösbach	2	Mindelheim	3
Hof	1	Mömbris	2
Holzkirchen	5	Moosburg a. d. Isar	4

(Fortsetzung **Bayern**)

Gemeinde	Mieten- stufe	Gemeinde	Mieten- stufe
Mühdorf a. Inn	2	Rosenheim	5
Münchberg	1	Roth	2
München	6	Rothenburg ob der Tauber	2
Murnau a. Staffelsee	6	Schongau	3
Neu-Ulm	3	Schrobenhausen	2
Neubiberg	5	Schwabach	3
Neuburg a. d. Donau	2	Schwabmünchen	3
Neufahrn b. Freising	6	Schwandorf	1
Neumarkt i. d. OPf.	2	Schweinfurt	2
Neusäß	4	Selb	1
Neustadt a. d. Aisch	2	Senden	4
Neustadt a. d. Donau	2	Sonthofen	4
Neustadt b. Coburg	1	Stadtbergen	3
Neutraubling	3	Staffelstein	1
Nördlingen	2	Starnberg	6
Nürnberg	4	Stein	4
Oberasbach	2	Straubing	2
Oberhaching	6	Sulzbach-Rosenberg	1
Oberschleißheim	6	Taufkirchen	3
Oberstdorf	4	Traunreut	3
Ochsenfurt	2	Traunstein	3
Olching	6	Treuchtlingen	2
Osterhofen	1	Trostberg	2
Ottobrunn	6	Unterhaching	6
Passau	2	Unterschleißheim	6
Pegnitz	2	Vaterstetten	6
Peißenberg	3	Vilsbiburg	1
Peiting	3	Vilshofen	1
Penzberg	4	Vöhringen	2
Pfaffenhofen a. d. Ilm	4	Waldkirchen	1
Pfarrkirchen	1	Waldkraiburg	1
Planegg	6	Wasserburg a. Inn	3
Plattling	2	Weiden i. d. OPf.	2
Pocking	2	Weilheim i. OB	4
Poing	6	Weißenburg i. Bay.	2
Puchheim	6	Weißenhorn	2
Raubling	3	Wendelstein	3
Regen	1	Werneck	1
Regensburg	4	Wolfratshausen	5
Regenstauf	2	Wolnzach	2
Rehau	1	Würzburg	3
Roding	1	Wunsiedel	1
Rödental	1	Zirndorf	2
Röthenbach a. d. Pegnitz	2	Zwiesel	1

(Fortsetzung **Bayern**)

Kreis	Mieten- stufe	ohne die Gemeinden
Aichach-Friedberg	2	Aichach, Friedberg, Kissing, Mering
Altötting	2	Altötting, Burghausen, Burgkirchen a. d. Alz
Amberg-Sulzbach	1	Kümmersbruck, Sulzbach-Rosenberg
Ansbach	1	Dinkelsbühl, Feuchtwangen, Rothenburg ob der Tauber
Aschaffenburg	2	Alzenau i. UFr., Goldbach, Großostheim, Hösbach, Mömbris
Augsburg	2	Bobingen, Gersthofen, Königsbrunn, Meitingen, Neusäß, Schwabmünchen, Stadtbergen
Bad Kissingen	1	Bad Kissingen, Hammelburg
Bad Tölz-Wolfratshausen	4	Bad Tölz, Geretsried, Wolfratshausen
Bamberg	1	Hirschaid
Bayreuth	1	Pegnitz
Berchtesgadener Land	3	Bad Reichenhall, Freilassing
Cham	1	Cham, Roding
Coburg	1	Neustadt b. Coburg, Rödental
Dachau	5	Dachau, Karlsfeld
Deggendorf	1	Deggendorf, Osterhofen, Plattling
Dillingen a. d. Donau	1	Dillingen a. d. Donau, Lauingen (Donau)
Dingolfing-Landau	1	Dingolfing, Landau a. d. Isar
Donau-Ries	1	Donauwörth, Nördlingen
Ebersberg	5	Ebersberg, Grafing b. München, Markt Schwaben, Poing, Vaterstetten
Eichstätt	2	Eichstätt
Erding	3	Dorfen, Erding
Erlangen-Höchstadt	2	Eckental, Herzogenaurach, Höchstadt a. d. Aisch
Forchheim	1	Forchheim
Freising	4	Eching, Freising, Moosburg a. d. Isar, Neufahrn b. Freising
Freyung-Grafenau	1	Waldkirchen
Fürstenfeldbruck	5	Eichenau, Fürstenfeldbruck, Germering, Gröbenzell, Maisach, Olching, Puchheim
Fürth	2	Langenzenn, Oberasbach, Stein, Zirndorf
Garmisch-Partenkirchen	5	Garmisch-Partenkirchen, Murnau a. Staffelsee
Günzburg	2	Günzburg, Krumbach (Schwabern)
Haßberge	1	Haßfurt
Hof	1	Helmbrechts, Münchberg, Rehau
Kelheim	1	Abensberg, Kelheim, Mainburg, Neustadt a. d. Donau
Kitzingen	1	Kitzingen
Kronach	1	Kronach
Kulmbach	1	Kulmbach
Landsberg a. Lech	3	Landsberg a. Lech
Landshut	1	Altdorf, Ergolding, Essenbach, Vilsbiburg
Lichtenfels	1	Lichtenfels, Staffelstein
Lindau (Bodensee)	2	Lindau (Bodensee), Lindenberg i. Allgäu
Main-Spessart	1	Gemünden a. Main, Karlstadt, Lohr a. Main, Marktheidenfeld

(Fortsetzung **Bayern**)

Kreis	Mieten- stufe	ohne die Gemeinden
Miesbach	4	Holzkirchen, Miesbach
Miltenberg	2	—
Mühl Dorf a. Inn	2	Mühl Dorf a. Inn, Waldkraiburg
München	6	Garching b. München, Gräfelfing, Grünwald, Haar, Ismaning, Kirchheim b. München, Neubiberg, Oberhaching, Oberschleißheim, Ottobrunn, Planegg, Taufkirchen, Unterhaching, Unterschleißheim
Neuburg-Schrobenhausen	1	Neuburg a. d. Donau, Schrobenhausen
Neumarkt i. d. OPf.	1	Neumarkt i. d. OPf.
Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim	1	Bad Windsheim, Neustadt a. d. Aisch
Neustadt a. d. Waldnaab	1	—
Neu-Ulm	1	Illertissen, Neu-Ulm, Senden, Vöhringen, Weißenhorn
Nürnberg Land	2	Altdorf b. Nürnberg, Burgthann, Feucht, Hersbruck, Lauf a. d. Pegnitz, Röthenbach a. d. Pegnitz
Oberallgäu	2	Immenstadt i. Allgäu, Oberstdorf, Sonthofen
Ostallgäu	2	Buchloe, Füssen, Marktobendorf
Passau	1	Hauzenberg, Pocking, Vilshofen
Pfaffenhofen a. d. Ilm	2	Manching, Pfaffenhofen a. d. Ilm, Wolnzach
Regen	1	Regen, Zwiesel
Regensburg	1	Lappersdorf, Neutraubling, Regenstein
Rhön-Grabfeld	1	Bad Neustadt a. d. Saale
Rosenheim	3	Bad Aibling, Bruckmühl, Kolbermoor, Raubling, Wasserburg a. Inn
Roth	1	Hilpoltstein, Roth, Wendelstein
Rottal-Inn	1	Eggenfelden, Pfarrkirchen
Schwandorf	1	Burglengenfeld, Maxhütte-Haidhof, Schwandorf
Schweinfurt	1	Werneck
Starnberg	5	Gauting, Gilching, Starnberg
Straubing-Bogen	1	Bogen
Tirschenreuth	1	—
Traunstein	2	Traunreut, Traunstein, Trostberg
Unterallgäu	1	Bad Wörishofen, Mindelheim
Weilheim-Schongau	3	Peißenberg, Peiting, Penzberg, Schongau, Weilheim i. OB
Weißenburg-Gunzenhausen	1	Gunzenhausen, Treuchtlingen, Weißenburg i. Bay.
Würzburg	2	Ochsenfurt
Wunsiedel i. Fichtelgebirge	1	Marktredwitz, Selb, Wunsiedel

Berlin

Gemeinde	Mieten- stufe
Berlin	4

Brandenburg

Gemeinde	Mieten- stufe	Gemeinde	Mieten- stufe
Angermünde	3	Lübben/Spreewald	3
Bad Freienwalde (Oder)	2	Lübbenau/Spreewald	2
Bad Liebenwerda	1	Nauen	3
Bernau bei Berlin	3	Neuenhagen bei Berlin	3
Brandenburg an der Havel	3	Neuruppin	2
Cottbus	2	Oranienburg	3
Eberswalde	2	Perleberg	1
Eisenhüttenstadt	2	Petershagen/Eggersdorf	4
Elsterwerda	1	Potsdam	3
Erkner	2	Prenzlau	3
Falkensee	4	Pritzwalk	2
Finsterwalde	3	Rathenow	3
Forst (Lausitz)	2	Rüdersdorf b. Bln.	2
Frankfurt (Oder)	2	Schöneiche b. Berlin	3
Fredersdorf-Vogelsdorf	2	Schwedt/Oder	2
Fürstenwalde/Spree	3	Senftenberg	2
Großräschen	1	Spremberg	2
Guben	3	Strausberg	2
Hennigsdorf	3	Teltow	3
Hohen Neuendorf	4	Templin	2
Jüterbog	1	Velten	3
Kleinmachnow	3	Werder (Havel)	4
Königs Wusterhausen	3	Wittenberge	3
Kolkwitz	1	Wittstock/Dosse	2
Lauchhammer	3	Zehdenick	2
Luckenwalde	3	Zepernick	3
Ludwigsfelde	3		

Kreis	Mieten- stufe	ohne die Gemeinden
Barnim	2	Bernau bei Berlin, Eberswalde, Zepernick
Dahme-Spreewald	3	Königs Wusterhausen, Lübben/Spreewald
Elbe-Elster	2	Bad Liebenwerda, Elsterwerda, Finsterwalde
Havelland	2	Falkensee, Nauen, Rathenow
Märkisch-Oderland	2	Bad Freienwalde (Oder), Fredersdorf-Vogelsdorf, Neuenhagen bei Berlin, Petershagen/Eggersdorf, Rüdersdorf b. Bln., Strausberg
Oberhavel	2	Hennigsdorf, Hohen Neuendorf, Oranienburg, Velten, Zehdenick
Oberspreewald-Lausitz	2	Großräschen, Lauchhammer, Lübbenau/Spreewald, Senftenberg
Oder-Spree	2	Eisenhüttenstadt, Erkner, Fürstenwalde/Spree, Schöneiche b. Berlin
Ostprignitz-Ruppin	1	Neuruppin, Wittstock/Dosse
Potsdam-Mittelmark	2	Kleinmachnow, Teltow, Werder (Havel)
Prignitz	1	Perleberg, Pritzwalk, Wittenberge
Spree-Neiße	1	Forst (Lausitz), Guben, Kolkwitz, Spremberg
Teltow-Fläming	2	Jüterbog, Luckenwalde, Ludwigsfelde
Uckermark	1	Angermünde, Prenzlau, Schwedt/Oder, Templin

Bremen

Gemeinde	Mieten- stufe
Bremen	4
Bremerhaven	3

Hamburg

Gemeinde	Mieten- stufe
Hamburg	5

Hessen

Gemeinde	Mieten- stufe	Gemeinde	Mieten- stufe
Alsfeld	2	Dieburg	4
Altenstadt	4	Dietzenbach	6
Aßlar	3	Dillenburg	2
Babenhausen	4	Dreieich	5
Bad Arolsen	1	Eichenzell	1
Bad Camberg	3	Eltville am Rhein	5
Bad Hersfeld	2	Eppstein	5
Bad Homburg v. d. Höhe	6	Erbach	4
Bad Nauheim	5	Erlensee	5
Bad Schwalbach	4	Eschborn	5
Bad Soden am Taunus	4	Eschenburg	2
Bad Soden-Salmünster	3	Eschwege	1
Bad Vilbel	5	Felsberg	1
Bad Wildungen	2	Flörsheim am Main	5
Baunatal	3	Frankenberg (Eder)	2
Bebra	2	Frankfurt am Main	6
Bensheim	4	Freigericht	3
Biebertal	3	Friedberg (Hessen)	4
Biedenkopf	2	Friedrichsdorf	5
Birkenau	2	Fritzlar	2
Bischofsheim	3	Fürth	3
Borken (Hessen)	2	Fulda	2
Braunfels	3	Fuldataal	2
Bruchköbel	4	Geisenheim	4
Büdingen	3	Gelnhausen	3
Bürstadt	3	Gießen	3
Büttelborn	4	Ginsheim-Gustavsburg	4
Buseck	3	Gladenbach	2
Butzbach	3	Griesheim	4
Darmstadt	5	Groß-Gerau	6
Dautphetal	1	Groß-Umstadt	3

(Fortsetzung **Hessen**)

Gemeinde	Mieten- stufe	Gemeinde	Mieten- stufe
Groß-Zimmern	5	Melsungen	2
Grünberg	3	Michelstadt	4
Gründau	4	Mörfelden-Walldorf	5
Hadamar	3	Mörtenbach	2
Haiger	2	Mücke	1
Hainburg	4	Mühlheim am Main	5
Hanau	5	Mühltal	4
Hattersheim am Main	5	Münster	4
Heppenheim (Bergstraße)	4	Nauheim	5
Herborn	3	Neu-Anspach	5
Hessisch Lichtenau	2	Neu-Isenburg	5
Heusenstamm	6	Neuhof	1
Hochheim am Main	5	Nidda	3
Hofgeismar	2	Nidderau	3
Hofheim am Taunus	4	Niedernhausen	5
Homburg (Efze)	2	Niestetal	3
Hünfeld	1	Ober-Ramstadt	5
Hünfelden	3	Obertshausen	5
Hüttenberg	3	Oberursel (Taunus)	4
Hungen	3	Oestrich-Winkel	4
Idstein	4	Offenbach am Main	6
Karben	5	Petersberg	2
Kassel	3	Pfungstadt	4
Kaufungen	2	Pohlheim	3
Kelkheim (Taunus)	5	Raunheim	6
Kelsterbach	4	Reinheim	3
Kirchhain	2	Reiskirchen	3
Königstein im Taunus	5	Riedstadt	5
Korbach	2	Rodenbach	5
Kriftel	6	Rodgau	5
Kronberg im Taunus	6	Rödermark	5
Künzell	2	Rosbach v. d. Höhe	4
Lampertheim	3	Roßdorf	5
Langen (Hessen)	5	Rotenburg a. d. Fulda	2
Langenselbold	3	Rüdesheim am Rhein	4
Langgöns	3	Rüsselsheim	5
Laubach	3	Schauenburg	2
Lauterbach (Hessen)	2	Schlitz	1
Lich	3	Schlüchtern	3
Limburg a. d. Lahn	3	Schöneck	4
Linden	4	Schotten	3
Lohfelden	3	Schwalbach am Taunus	5
Lorsch	3	Schwalmstadt	2
Maintal	5	Seeheim-Jugenheim	5
Marburg	4	Seligenstadt	3

(Fortsetzung **Hessen**)

Gemeinde	Mieten- stufe	Gemeinde	Mieten- stufe
Solms	2	Wächtersbach	3
Stadtallendorf	2	Wald-Michelbach	2
Steinau an der Straße	3	Weilburg	2
Steinbach (Taunus)	5	Weiterstadt	5
Taunusstein	4	Wettenberg	3
Trebur	5	Wetzlar	2
Usingen	4	Wiesbaden	5
Vellmar	3	Witzenhausen	2
Viernheim	3	Wolfhagen	2

Kreis	Mieten- stufe	ohne die Gemeinden
Bergstraße	2	Bensheim, Birkenau, Bürstadt, Fürth, Heppenheim (Bergstraße), Lampertheim, Lorsch, Mörlenbach, Viernheim, Wald-Michelbach
Darmstadt-Dieburg	4	Babenhausen, Dieburg, Griesheim, Groß-Umstadt, Groß-Zimmern, Mühlthal, Münster, Ober-Ramstadt, Pfungstadt, Reinheim, Roßdorf, Seeheim-Jugenheim, Weiterstadt
Fulda	1	Eichenzell, Fulda, Hünfeld, Künzell, Neuhoof, Petersberg
Gießen	3	Biebertal, Buseck, Gießen, Grünberg, Hungen, Langgöns, Laubach, Lich, Linden, Pohlheim, Reiskirchen, Wettenberg
Groß-Gerau	4	Bischofsheim, Büttelborn, Ginsheim-Gustavsburg, Groß-Gerau, Kelsterbach, Mörfelden-Walldorf, Nauheim, Raunheim, Riedstadt, Rüsselsheim, Trebur
Hersfeld-Rotenburg	1	Bad Hersfeld, Bebra, Rotenburg a. d. Fulda
Hochtaunuskreis	4	Bad Homburg v. d. Höhe, Friedrichsdorf, Königstein im Taunus, Kronberg im Taunus, Neu-Anspach, Oberursel (Taunus), Steinbach (Taunus), Usingen
Kassel	1	Baunatal, Fuldata, Hofgeismar, Kaufungen, Lohfelden, Niestetal, Schauenburg, Vellmar, Wolfhagen
Lahn-Dill-Kreis	2	Aßlar, Braunsfels, Dillenburg, Eschenburg, Haiger, Herborn, Hüttenberg, Solms, Wetzlar
Limburg-Weilburg	2	Bad Camberg, Hadamar, Hünfelden, Limburg a. d. Lahn, Weilburg
Main-Kinzig-Kreis	3	Bad Soden-Salmünster, Bruchköbel, Erlensee, Freigericht, Gelnhausen, Gründau, Hanau, Langenselbold, Maintal, Nidderau, Rodenbach, Schlüchtern, Schöneck, Steinau an der Straße, Wächtersbach
Main-Taunus-Kreis	6	Bad Soden am Taunus, Eppstein, Eschborn, Flörsheim am Main, Hattersheim am Main, Hochheim am Main, Hofheim am Taunus, Kelkheim (Taunus), Kriftel, Schwalbach am Taunus
Marburg-Biedenkopf	2	Biedenkopf, Dautphetal, Gladenbach, Kirchhain, Marburg, Stadtallendorf
Odenwaldkreis	3	Erbach, Michelstadt

(Fortsetzung **Hessen**)

Kreis	Mieten- stufe	ohne die Gemeinden
Offenbach	4	Dietzenbach, Dreieich, Hainburg, Heusenstamm, Langen (Hessen), Mühlheim am Main, Neu-Isenburg, Obertshausen, Rodgau, Rödermark, Seligenstadt
Rheingau-Taunus-Kreis	3	Bad Schwalbach, Eltville am Rhein, Geisenheim, Idstein, Niedernhausen, Oestrich-Winkel, Rüdesheim am Rhein, Taunusstein
Schwalm-Eder-Kreis	1	Borken (Hessen), Felsberg, Fritzlar, Homberg (Efze), Melsungen, Schwalmstadt
Vogelsbergkreis	1	Alsfeld, Lauterbach (Hessen), Mücke, Schlitz, Schotten
Waldeck-Frankenberg	1	Bad Arolsen, Bad Wildungen, Frankenberg (Eder), Korbach
Werra-Meißner-Kreis	1	Eschwege, Hessisch Lichtenau, Witzenhausen
Wetteraukreis	3	Altenstadt, Bad Nauheim, Bad Vilbel, Büdingen, Butzbach, Friedberg (Hessen), Karben, Nidda, Rosbach v. d. Höhe

Mecklenburg-Vorpommern

Gemeinde	Mieten- stufe	Gemeinde	Mieten- stufe
Anklam	2	Parchim	3
Bad Doberan	4	Pasewalk	2
Barth	3	Ribnitz-Damgarten	1
Bergen auf Rügen	2	Rostock	4
Boizenburg/Elbe	3	Sassnitz	3
Demmin	2	Schwerin	3
Greifswald	3	Stralsund	3
Grevesmühlen	3	Teterow	3
Grimmen	3	Torgelow	3
Güstrow	3	Ueckermünde	3
Hagenow	3	Waren (Müritz)	3
Ludwigslust	2	Wismar	3
Neubrandenburg	2	Wolgast	3
Neustrelitz	3		

Kreis	Mieten- stufe	ohne die Gemeinden
Bad Doberan	3	Bad Doberan
Demmin	2	Demmin
Güstrow	2	Güstrow, Teterow
Ludwigslust	2	Boizenburg/Elbe, Hagenow, Ludwigslust
Mecklenburg-Strelitz	2	Neustrelitz
Müritz	2	Waren (Müritz)
Nordvorpommern	2	Barth, Grimmen, Ribnitz-Damgarten
Nordwestmecklenburg	3	Grevesmühlen
Ostvorpommern	2	Anklam, Wolgast
Parchim	2	Parchim
Rügen	2	Bergen auf Rügen, Sassnitz
Uecker-Randow	2	Pasewalk, Torgelow, Ueckermünde

Niedersachsen

Gemeinde	Mieten- stufe	Gemeinde	Mieten- stufe
Achim	4	Drochtersen	2
Aerzen	1	Duderstadt	2
Alfeld (Leine)	2	Edemissen	2
Apen	2	Edeweicht	2
Aurich	2	Einbeck	3
Bad Bentheim	1	Emden	3
Bad Essen	2	Emmerthal	1
Bad Gandersheim	2	Emstek	1
Bad Harzburg	2	Fallingbostal	3
Bad Iburg	2	Friedeburg	1
Bad Lauterberg im Harz	2	Friesoythe	1
Bad Münder am Deister	2	Ganderkesee	3
Bad Nenndorf	3	Garbsen	4
Bad Pyrmont	2	Garrel	1
Bad Salzdetfurth	2	Geeste	1
Bad Zwischenahn	2	Gehrden	4
Barsinghausen	3	Georgsmarienhütte	2
Barßel	1	Gifhorn	3
Bassum	2	Göttingen	4
Belm	3	Goslar	3
Bergen	2	Großefehn	1
Bissendorf	2	Großenkneten	2
Bockenem	2	Hagen am Teutoburger Wald	2
Bohmte	1	Hameln	3
Bovenden	3	Hann. Münden	2
Brake (Unterweser)	3	Hannover	5
Bramsche	2	Haren (Ems)	1
Braunschweig	4	Harsefeld	4
Bremervörde	3	Harsum	3
Buchholz in der Nordheide	6	Hasbergen	3
Bückeberg	3	Haselünne	1
Burgdorf	4	Hatten	3
Burgwedel	3	Helmstedt	3
Buxtehude	5	Hemmingen	4
Celle	4	Herzberg am Harz	2
Clausthal-Zellerfeld	2	Hessisch Oldendorf	2
Cloppenburg	2	Hildesheim	4
Cremlingen	3	Holzminde	2
Cuxhaven	3	Hude (Oldenburg)	2
Damme	1	Ihlow	1
Dassel	1	Ilse	2
Delmenhorst	3	Isernhagen	4
Diepholz	2	Jever	2
Dinklage	1	Jork	4

(Fortsetzung **Niedersachsen**)

Gemeinde	Mieten- stufe	Gemeinde	Mieten- stufe
Kirchlinteln	2	Rastede	3
Königslutter am Elm	3	Rehburg-Loccum	2
Krummhörn	1	Rhauderfehn	1
Laatzten	5	Rinteln	2
Lahstedt	3	Ritterhude	4
Langersheim	2	Ronnenberg	5
Langen	3	Rosdorf	4
Langenhagen	5	Rosengarten	6
Langwedel	3	Rotenburg (Wümme)	3
Leer (Ostfriesland)	2	Salzgitter	4
Lehre	3	Salzhemmendorf	2
Lehrte	4	Sarstedt	4
Lengede	2	Saterland	1
Lilienthal	3	Scheeßel	2
Lingen (Ems)	2	Schiffdorf	3
Löningen	1	Schneverdingen	3
Lohne (Oldenburg)	2	Schöningen	2
Loxstedt	3	Schortens	2
Lüneburg	5	Schüttorf	2
Melle	2	Schwanewede	3
Meppen	2	Seelze	4
Moormerland	1	Seesen	2
Munster	3	Seevetal	6
Neu Wulmstorf	6	Sehnde	3
Neustadt am Rübenberge	3	Soltau	3
Nienburg (Weser)	3	Springe	3
Norden	3	Stade	4
Nordenham	2	Stadthagen	3
Nordhorn	2	Stelle	5
Nordstemmen	2	Stuhr	4
Northeim	3	Südbrookmerland	1
Obernkirchen	3	Sulingen	3
Oldenburg (Oldenburg)	4	Syke	4
Osnabrück	3	Tostedt	5
Osterholz-Scharmbeck	3	Twistringen	2
Osterode am Harz	2	Uelzen	2
Ostrhauderfehn	1	Uetze	3
Ottersberg	3	Uplengen	1
Oyten	4	Uslar	1
Papenburg	2	Varel	2
Pattensen	4	Vechelde	3
Peine	3	Vechta	2
Quakenbrück	2	Verden (Aller)	3

(Fortsetzung **Niedersachsen**)

Gemeinde	Mieten- stufe	Gemeinde	Mieten- stufe
Vienenburg	2	Wiesmoor	2
Visselhövede	2	Wietmarschen	1
Wallenhorst	2	Wildeshausen	3
Walsrode	4	Wilhelmshaven	2
Wangerland	1	Winsen (Aller)	2
Wardenburg	2	Winsen (Luhe)	6
Wedemark	3	Wittingen	2
Weener	1	Wittmund	2
Wennigsen (Deister)	5	Wolfenbüttel	3
Westerstede	2	Wolfsburg	4
Westoverledingen	1	Wunstorf	3
Weyhe	4	Zetel	2
Wiefelstede	3	Zeven	3

Kreis	Mieten- stufe	ohne die Gemeinden
Aurich	1	Aurich, Großefehn, Ihlow, Krummhörn, Norden, Südbrookmerland, Wiesmoor
Celle	2	Bergen, Celle, Winsen (Aller)
Cloppenburg	1	Barbel, Cloppenburg, Emstek, Friesoythe, Garrel, Lönningen, Saterland
Cuxhaven	2	Cuxhaven, Langen, Loxstedt, Schiffdorf
Diepholz	1	Bassum, Diepholz, Stuhr, Sulingen, Syke, Twistringen, Weyhe
Emsland	1	Geeste, Haren (Ems), Haselünne, Lingen (Ems), Meppen, Papenburg
Friesland	2	Jever, Schortens, Varel, Wangerland, Zetel
Gifhorn	3	Gifhorn, Wittingen
Göttingen	1	Bovenden, Duderstadt, Göttingen, Hann. Münden, Rosdorf
Goslar	2	Bad Harzburg, Clausthal-Zellerfeld, Goslar, Langelsheim, Seesen, Vienenburg
Grafschaft Bentheim	1	Bad Bentheim, Nordhorn, Schüttorf, Wietmarschen
Hameln-Pyrmont	1	Aerzen, Bad Münder am Deister, Bad Pyrmont, Emmerthal, Hameln, Hessisch Oldendorf, Salzhemmendorf
Harburg	5	Buchholz in der Nordheide, Neu Wulmstorf, Rosengarten, Seevetal, Stelle, Tostedt, Winsen (Luhe)
Helmstedt	1	Helmstedt, Königslutter am Elm, Lehre, Schöningen
Hildesheim	2	Alfeld (Leine), Bad Salzdetfurth, Bockenem, Harsum, Hildesheim, Nordstemmen, Sarstedt
Holzminden	1	Holzminden
Leer	1	Leer (Ostfriesland), Moormerland, Ostrhauderfehn, Rhaunderfehn, Uplengen, Weener, Westoverledingen
Lüchow-Dannenberg	1	—
Lüneburg	4	Lüneburg

(Fortsetzung **Niedersachsen**)

Kreis	Mieten- stufe	ohne die Gemeinden
Nienburg (Weser)	2	Nienburg (Weser), Rehburg-Loccum
Northeim	1	Bad Gandersheim, Dassel, Einbeck, Northeim, Uslar
Oldenburg	2	Ganderkesee, Großenkneten, Hatten, Hude (Oldenburg), Wardenburg, Wildeshausen
Osnabrück	1	Bad Essen, Bad Iburg, Belm, Bissendorf, Bohmte, Bramsche, Georgsmarienhütte, Hagen am Teutoburger Wald, Hasbergen, Melle, Quakenbrück, Wallenhorst
Osterholz	2	Lilienthal, Osterholz-Scharmbeck, Ritterhude, Schwanewede
Osterode am Harz	2	Bad Lauterberg im Harz, Herzberg am Harz, Osterode am Harz
Peine	3	Edemissen, Ilsede, Lahstedt, Lengede, Peine, Vechede
Rotenburg (Wümme)	2	Bremervörde, Rotenburg (Wümme), Scheeßel, Visselhövede, Zeven
Schaumburg	2	Bad Nenndorf, Bückeburg, Obernkirchen, Rinteln, Stadthagen
Soltau-Fallingbostal	2	Fallingbostal, Munster, Schneverdingen, Soltau, Walsrode
Stade	3	Buxtehude, Drochtersen, Harsefeld, Jork, Stade
Uelzen	2	Uelzen
Vechta	1	Damme, Dinklage, Lohne (Oldenburg), Vechta
Verden	3	Achim, Kirchlinteln, Langwedel, Ottersberg, Oyten, Verden (Aller)
Wesermarsch	2	Brake (Unterweser), Nordenham
Wittmund	1	Friedeburg, Wittmund
Wolfenbüttel	2	Cremlingen, Wolfenbüttel

Nordrhein-Westfalen

Gemeinde	Mieten- stufe	Gemeinde	Mieten- stufe
Aachen	4	Bad Lippspringe	3
Ahaus	2	Bad Münstereifel	3
Ahlen	3	Bad Oeynhausen	3
Aldenhoven	3	Bad Salzuflen	3
Alfter	5	Bad Sassendorf	2
Alpen	3	Baesweiler	3
Alsdorf	3	Balve	2
Altena	3	Beckum	3
Anröchte	2	Bedburg	3
Arnsberg	3	Bedburg-Hau	2
Ascheberg	4	Bergheim	3
Attendorn	2	Bergisch Gladbach	5
Augustdorf	2	Bergkamen	3
Bad Berleburg	2	Bergneustadt	3
Bad Driburg	2	Bestwig	2
Bad Honnef	4	Beverungen	1
Bad Laasphe	2	Bielefeld	3

(Fortsetzung **Nordrhein-Westfalen**)

Gemeinde	Mieten- stufe	Gemeinde	Mieten- stufe
Billerbeck	3	Erkelenz	3
Blomberg	2	Erkrath	4
Bocholt	3	Erwitte	2
Bochum	3	Eschweiler	3
Bönen	3	Espelkamp	2
Bonn	5	Essen	4
Borchen	2	Euskirchen	4
Borken	3	Extertal	1
Bornheim	4	Finnentrop	1
Bottrop	3	Frechen	5
Brakel	1	Freudenberg	3
Brilon	2	Fröndenberg	4
Brüggen	3	Gangelt	2
Brühl	4	Geilenkirchen	3
Bünde	3	Geldern	4
Büren	2	Gelsenkirchen	3
Burbach	2	Gescher	2
Burscheid	4	Geseke	2
Castrop-Rauxel	3	Gevelsberg	3
Coesfeld	3	Gladbeck	3
Datteln	3	Goch	2
Delbrück	2	Grefrath	3
Detmold	3	Greven	3
Dinslaken	4	Grevenbroich	4
Dormagen	5	Gronau (Westf.)	2
Dorsten	3	Gütersloh	3
Dortmund	3	Gummersbach	4
Drensteinfurt	2	Haan	4
Drolshagen	2	Hagen	3
Dülmen	3	Halle (Westf.)	2
Düren	3	Haltern	4
Düsseldorf	6	Halver	4
Duisburg	3	Hamm	3
Eitorf	3	Hamminkeln	3
Elsdorf	4	Harsewinkel	3
Emmerich	2	Hattingen	3
Emsdetten	2	Havixbeck	3
Engelskirchen	4	Heiligenhaus	5
Enger	3	Heinsberg	3
Ennepetal	3	Hemer	3
Ennigerloh	2	Hennef (Sieg)	4
Ense	3	Herdecke	4
Erfstadt	4	Herford	3

(Fortsetzung **Nordrhein-Westfalen**)

Gemeinde	Mieten- stufe	Gemeinde	Mieten- stufe
Herne	3	Kreuztal	3
Herten	4	Kürten	4
Herzebrock-Clarholz	3	Lage	2
Herzogenrath	3	Langenfeld (Rheinland)	4
Hiddenhausen	2	Langerwehe	3
Hilchenbach	3	Leichlingen (Rheinland)	4
Hilden	4	Lemgo	3
Hille	3	Lengerich	3
Hörstel	2	Lennestadt	2
Hövelhof	2	Leopoldshöhe	2
Höxter	2	Leverkusen	4
Holzwickede	3	Lichtenau	3
Horn-Bad Meinberg	2	Lindlar	3
Hückelhoven	2	Linnich	2
Hückeswagen	4	Lippetal	2
Hüllhorst	2	Lippstadt	3
Hünxe	3	Löhne	3
Hürth	4	Lohmar	5
Ibbenbüren	3	Lotte	3
Iserlohn	3	Lübbecke	2
Isselburg	2	Lüdenscheid	4
Issum	2	Lüdinghausen	3
Jüchen	3	Lügde	1
Jülich	3	Lünen	3
Kaarst	5	Marienheide	3
Kalkar	2	Marl	3
Kall	3	Marsberg	2
Kalletal	2	Mechernich	3
Kamen	3	Meckenheim	5
Kamp-Lintfort	4	Meerbusch	4
Kempen	4	Meinerzhagen	3
Kerken	3	Menden (Sauerland)	3
Kerpen	4	Meschede	2
Kevelaer	3	Mettingen	2
Kierspe	4	Mettmann	4
Kirchhundem	1	Minden	3
Kirchlengern	2	Möhnesee	2
Kleve	2	Mönchengladbach	4
Köln	5	Moers	3
Königswinter	5	Monheim am Rhein	5
Korschenbroich	3	Monschau	2
Krefeld	4	Morsbach	2
Kreuzau	3	Much	4

(Fortsetzung **Nordrhein-Westfalen**)

Gemeinde	Mieten- stufe	Gemeinde	Mieten- stufe
Mülheim an der Ruhr	3	Rheda-Wiedenbrück	3
Münster	4	Rhede	3
Netphen	3	Rheinbach	4
Nettetal	3	Rheinberg	4
Neuenkirchen	2	Rheine	3
Neuenrade	3	Rietberg	3
Neukirchen-Vluyn	4	Rösrath	5
Neunkirchen	2	Rommerskirchen	3
Neunkirchen-Seelscheid	4	Rosendahl	3
Neuss	5	Rüthen	1
Nideggen	2	Ruppichteroth	4
Niederkassel	5	Salzkotten	2
Niederkrüchten	3	Sankt Augustin	5
Niederzier	3	Sassenberg	3
Nörvenich	3	Schalksmühle	4
Nottuln	4	Schermbek	3
Nümbrecht	3	Schleiden	3
Oberhausen	3	Schloß Holte-Stukenbrock	3
Ochtrup	2	Schmallenberg	2
Odenthal	4	Schwalmtal	3
Oelde	3	Schwelm	4
Oer-Erkenschwick	3	Schwerte	3
Oerlinghausen	3	Selm	4
Olfen	2	Senden	3
Olpe	2	Sendenhorst	3
Olsberg	2	Siegburg	5
Overath	4	Siegen	3
Paderborn	3	Simmerath	2
Petershagen	2	Soest	3
Plettenberg	3	Solingen	4
Porta Westfalica	2	Spenge	3
Preußisch Oldendorf	2	Sprockhövel	4
Pulheim	5	Stadtlohn	2
Radevormwald	3	Steinfurt	2
Raesfeld	3	Steinhagen	3
Rahden	2	Steinheim	1
Ratingen	4	Stemwede	2
Recke	2	Stolberg (Rhld.)	3
Recklinghausen	3	Straelen	3
Rees	2	Sundern (Sauerland)	3
Reichshof	3	Swisttal	3
Reken	2	Telgte	3
Remscheid	4	Tönisvorst	4

(Fortsetzung **Nordrhein-Westfalen**)

Gemeinde	Mieten- stufe	Gemeinde	Mieten- stufe
Troisdorf	4	Werdohl	3
Übach-Palenberg	3	Werl	3
Unna	3	Wermelskirchen	4
Velbert	4	Werne	3
Velen	3	Werther (Westf.)	3
Verl	3	Wesel	4
Versmold	2	Wesseling	4
Viersen	3	Westerkappeln	3
Vlotho	2	Wetter (Ruhr)	3
Voerde (Niederrhein)	4	Wickede (Ruhr)	2
Vreden	2	Wiehl	3
Wachtberg	4	Willich	4
Wadersloh	2	Wilnsdorf	3
Waldbröl	3	Windeck	3
Waltrop	3	Winterberg	2
Warburg	1	Wipperfürth	4
Warendorf	3	Witten	3
Warstein	2	Wülfrath	3
Wassenberg	3	Wünnenberg	1
Wegberg	3	Würselen	4
Weilerswist	4	Wuppertal	5
Welver	2	Xanten	3
Wenden	2	Zülpich	3
Kreis	Mieten- stufe	ohne die Gemeinden	
Aachen	4	Alsdorf, Baesweiler, Eschweiler, Herzogenrath, Monschau, Simmerath, Stolberg (Rhld.), Würselen	
Borken	2	Ahaus, Bocholt, Borken, Gescher, Gronau (Westf.), Isselburg, Raesfeld, Reken, Rhede, Stadtlohn, Velen, Vreden	
Coesfeld	3	Ascheberg, Billerbeck, Coesfeld, Dülmen, Havixbeck, Lüdinghausen, Nottuln, Olfen, Rosendahl, Senden	
Düren	3	Aldenhoven, Düren, Jülich, Kreuzau, Langerwehe, Linnich, Nideggen, Niederzier, Nörvenich	
Ennepe-Ruhr-Kreis	4	Ennepetal, Gevelsberg, Hattingen, Herdecke, Schwelm, Sprockhövel, Wetter (Ruhr), Witten	
Euskirchen	2	Bad Münstereifel, Euskirchen, Kall, Mechernich, Schleiden, Weilerswist, Zülpich	
Gütersloh	3	Gütersloh, Halle (Westf.), Harsewinkel, Herzebrock-Clarholz, Rheda-Wiedenbrück, Rietberg, Schloß Holte-Stukenbrock, Steinhagen, Verl, Versmold, Werther (Westf.)	

(Fortsetzung **Nordrhein-Westfalen**)

Kreis	Mieten- stufe	ohne die Gemeinden
Heinsberg	2	Erkelenz, Gangelt, Geilenkirchen, Heinsberg, Hückelhoven, Übach-Palenberg, Wassenberg, Wegberg
Herford	1	Bünde, Enger, Herford, Hiddenhausen, Kirchlengern, Löhne, Spenge, Vlotho
Hochsauerlandkreis	1	Arnsberg, Bestwig, Brilon, Marsberg, Meschede, Olsberg, Schmallenberg, Sundern (Sauerland), Winterberg
Höxter	1	Bad Driburg, Beverungen, Brakel, Höxter, Steinheim, Warburg
Kleve	3	Bedburg-Hau, Emmerich, Geldern, Goch, Issum, Kalkar, Kerken, Kevelaer, Kleve, Rees, Straelen
Lippe	2	Augustdorf, Bad Salzuflen, Blomberg, Detmold, Extertal, Horn-Bad Meinberg, Kalletal, Lage, Lemgo, Leopoldshöhe, Lügde, Oerlinghausen
Märkischer Kreis	3	Altena, Balve, Halver, Hemer, Iserlohn, Kierspe, Lüdenscheid, Meinerzhagen, Menden (Sauerland), Neuenrade, Plettenberg, Schalksmühle, Werdohl
Paderborn	2	Bad Lippspringe, Borchen, Büren, Delbrück, Hövelhof, Lichtenau, Paderborn, Salzkotten, Wünnenberg
Siegen-Wittgenstein	2	Bad Berleburg, Bad Laasphe, Burbach, Freudenberg, Hilchenbach, Kreuztal, Netphen, Neunkirchen, Siegen, Wilnsdorf
Steinfurt	2	Emsdetten, Greven, Hörstel, Ibbenbüren, Lengerich, Lotte, Mettingen, Neunkirchen, Ochtrup, Recke, Rheine, Steinfurt, Westerkappeln
Warendorf	3	Ahlen, Beckum, Drensteinfurt, Ennigerloh, Oelde, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte, Wadersloh, Warendorf
Wesel	3	Alpen, Dinslaken, Hamminkeln, Hünxe, Kamp-Lintfort, Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, Schermbeck, Voerde (Niederrhein), Wesel, Xanten

Rheinland-Pfalz

Gemeinde	Mieten- stufe	Gemeinde	Mieten- stufe
Alzey	3	Diez	3
Andernach	2	Frankenthal (Pfalz)	3
Bad Dürkheim	3	Germersheim	4
Bad Kreuznach	3	Grafschaft	3
Bad Neuenahr-Ahrweiler	4	Grünstadt	3
Bendorf	3	Haßloch	3
Betzdorf	2	Höhr-Grenzhausen	3
Bingen am Rhein	3	Idar-Oberstein	2
Bitburg	2	Ingelheim am Rhein	4
Bobenheim-Roxheim	3	Kaiserslautern	3
Böhl-Iggelheim	3	Koblenz	3
Boppard	3	Konz	2

(Fortsetzung **Rheinland-Pfalz**)

Gemeinde	Mieten- stufe	Gemeinde	Mieten- stufe
Lahnstein	3	Neuwied	3
Landau in der Pfalz	3	Pirmasens	2
Limburgerhof	3	Remagen	4
Ludwigshafen am Rhein	4	Schifferstadt	4
Mainz	5	Sinzig	3
Mayen	3	Speyer	3
Montabaur	3	Trier	3
Morbach	1	Wittlich	3
Mülheim-Kärlich	2	Wörth am Rhein	3
Mutterstadt	3	Worms	3
Neustadt an der Weinstraße	3	Zweibrücken	2

Kreis	Mieten- stufe	ohne die Gemeinden
Ahrweiler	2	Bad Neuenahr-Ahrweiler, Grafschaft, Remagen, Sinzig
Altenkirchen (Westerwald)	2	Betzdorf
Alzey-Worms	3	Alzey
Bad Dürkheim	3	Bad Dürkheim, Grünstadt, Haßloch
Bad Kreuznach	2	Bad Kreuznach
Bernkastel-Wittlich	1	Morbach, Wittlich
Birkenfeld	1	Idar-Oberstein
Bitburg-Prüm	1	Bitburg
Cochem-Zell	1	—
Daun	1	—
Donnersbergkreis	2	—
Germersheim	3	Germersheim, Wörth am Rhein
Kaiserslautern	2	—
Kusel	2	—
Ludwigshafen	3	Bobenheim-Roxheim, Böhl-Iggelheim, Limburgerhof, Mutterstadt, Schifferstadt
Mainz-Bingen	3	Bingen am Rhein, Ingelheim am Rhein
Mayen-Koblenz	2	Andernach, Bendorf, Mayen, Mülheim-Kärlich
Neuwied	2	Neuwied
Rhein-Hunsrück-Kreis	1	Boppard
Rhein-Lahn-Kreis	2	Diez, Lahnstein
Südliche Weinstraße	2	—
Südwestpfalz	1	—
Trier-Saarburg	1	Konz
Westerwaldkreis	2	Höhr-Grenzhausen, Montabaur

Saarland

Gemeinde	Mieten- stufe	Gemeinde	Mieten- stufe
Beckingen	1	Ottweiler	3
Bexbach	3	Püttlingen	3
Blieskastel	2	Quierschied	2
Dillingen/Saar	3	Rehlingen-Siersburg	2
Eppelborn	2	Riegelsberg	3
Friedrichsthal	3	Saarbrücken	4
Heusweiler	2	Saarlouis	3
Homburg	4	Saarwellingen	2
Illingen	3	Sankt Ingbert	3
Kirkel	3	Sankt Wendel	2
Kleinblittersdorf	2	Schiffweiler	2
Lebach	2	Schmelz	2
Losheim am See	2	Schwalbach	2
Mandelbachtal	2	Spiesen-Elversberg	2
Marpingen	2	Sulzbach/Saar	3
Merchweiler	2	Tholey	3
Merzig	2	Überherrn	2
Mettlach	2	Völklingen	3
Neunkirchen	3	Wadern	1
Nohfelden	1	Wadgassen	2

Kreis	Mieten- stufe	ohne die Gemeinden
Merzig-Wadern	2	Beckingen, Losheim am See, Merzig, Mettlach, Wadern
Saarlouis	2	Dillingen/Saar, Lebach, Rehlingen-Siersburg, Saarlouis, Saarwellingen, Schmelz, Schwalbach, Überherrn, Wadgassen
Saarpfalz-Kreis	2	Bexbach, Blieskastel, Homburg, Kirkel, Mandelbachtal, Sankt Ingbert
Sankt Wendel	1	Marpingen, Nohfelden, Sankt Wendel, Tholey
Stadtverband Saarbrücken	2	Friedrichsthal, Heusweiler, Kleinblittersdorf, Püttlingen, Quierschied, Riegelsberg, Saarbrücken, Sulzbach/Saar, Völklingen

Sachsen

Gemeinde	Mieten- stufe	Gemeinde	Mieten- stufe
Annaberg-Buchholz	2	Burgstädt	3
Aue	2	Chemnitz	3
Auerbach/Vogtl.	2	Coswig	4
Bautzen	2	Crimmitschau	2
Bischofswerda	3	Delitzsch	3
Borna	4	Döbeln	3

(Fortsetzung **Sachsen**)

Gemeinde	Mieten- stufe	Gemeinde	Mieten- stufe
Dresden	3	Neustadt i. Sa.	3
Ebersbach/Sa.	1	Niesky	3
Eilenburg	3	Oelsnitz	2
Flöha	3	Oelsnitz/Erzgeb.	2
Frankenberg/Sa.	3	Olbernhau	3
Freiberg	3	Oschatz	2
Freital	3	Ottendorf-Okrilla	2
Glauchau	3	Pirna	4
Görlitz	2	Plauen	2
Grimma	2	Radeberg	3
Großenhain	2	Radebeul	4
Hainichen	2	Reichenbach/Vogtl.	2
Heidenau	3	Riesa	3
Hohenstein-Ernstthal	3	Schkeuditz	3
Hoyerswerda	2	Schneeberg	3
Kamenz	3	Schwarzenberg/Erzgeb.	2
Kirchberg	2	Sebnitz	3
Klingenthal/Sa.	1	Stollberg/Erzgeb.	2
Leipzig	3	Taucha	3
Lichtenstein/Sa.	2	Torgau	2
Limbach-Oberfrohna	3	Weinböhla	4
Löbau	2	Weißwasser/O.L.	2
Lößnitz	1	Werdau	2
Marienberg	2	Wilkau-Haßlau	3
Markkleeberg	4	Wurzen	2
Markranstädt	4	Zittau	2
Meerane	3	Zschopau	2
Meißen	3	Zwickau	2
Mittweida	3	Zwönitz	2
Mülsen	2		

Kreis	Mieten- stufe	ohne die Gemeinden
Annaberg	1	Annaberg-Buchholz
Aue-Schwarzenberg	2	Aue, Lößnitz, Schneeberg, Schwarzenberg/Erzgeb.
Bautzen	1	Bautzen, Bischofswerda
Chemnitzer Land	2	Glauchau, Hohenstein-Ernstthal, Lichtenstein/Sa., Limbach-Oberfrohna, Meerane
Delitzsch	2	Delitzsch, Eilenburg, Schkeuditz, Taucha
Döbeln	2	Döbeln
Freiberg	2	Flöha, Freiberg
Kamenz	2	Kamenz, Ottendorf-Okrilla, Radeberg
Leipziger Land	3	Borna, Markkleeberg, Markranstädt
Löbau-Zittau	1	Ebersbach/Sa., Löbau, Zittau

(Fortsetzung **Sachsen**)

Kreis	Mieten- stufe	ohne die Gemeinden
Meißen	2	Coswig, Meißen, Radebeul, Weinböhla
Mittlerer Erzgebirgskreis	1	Marienberg, Olbernhau, Zschopau
Mittweida	2	Burgstädt, Frankenberg/Sa., Hainichen, Mittweida
Muldentalkreis	2	Grimma, Wurzen
Niederschlesischer Oberlausitzkreis	1	Niesky, Weißwasser/O.L.
Riesa-Großenhain	2	Großenhain, Riesa
Sächsische Schweiz	2	Heidenau, Neustadt i. Sa., Pirna, Sebnitz
Stollberg	2	Oelsnitz/Erzgeb., Stollberg/Erzgeb., Zwönitz
Torgau-Oschatz	1	Oschatz, Torgau
Vogtlandkreis	2	Auerbach/Vogtl., Klingenthal/Sa., Oelsnitz, Reichenbach/Vogtl.
Weißeritzkreis	2	Freital
Zwickauer Land	2	Crimmitschau, Kirchberg, Mülsen, Werdau, Wilkau-Haßlau

Sachsen-Anhalt

Gemeinde	Mieten- stufe	Gemeinde	Mieten- stufe
Aken (Elbe)	1	Merseburg	3
Aschersleben	2	Naumburg (Saale)	3
Bad Dürrenberg	3	Oschersleben (Bode)	3
Bernburg (Saale)	2	Quedlinburg	2
Bitterfeld	3	Roßlau (Elbe)	2
Blankenburg (Harz)	2	Salzwedel	2
Burg	2	Sangerhausen	2
Calbe (Saale)	2	Schönebeck (Elbe)	2
Dessau	2	Staßfurt	2
Eisleben	2	Stendal	2
Gardelegen	2	Tangermünde	1
Genthin	1	Thale	2
Halberstadt	3	Weißenfels	3
Haldensleben	3	Wernigerode	2
Halle (Saale)	3	Wittenberg	3
Hettstedt	2	Wolfen	2
Jessen (Elster)	2	Wolmirstedt	2
Köthen (Anhalt)	3	Zeitz	2
Magdeburg	2	Zerbst	2

(Fortsetzung **Sachsen-Anhalt**)

Kreis	Mieten- stufe	ohne die Gemeinden
Aschersleben-Staßfurt	1	Aschersleben, Staßfurt
Altmarkkreis Salzwedel	1	Gardelegen, Salzwedel
Anhalt-Zerbst	1	Roßlau (Elbe), Zerbst
Bernburg	2	Bernburg (Saale)
Bitterfeld	2	Bitterfeld, Wolfen
Bördekreis	1	Oschersleben (Bode)
Burgenlandkreis	2	Naumburg (Saale), Zeitz
Halberstadt	1	Halberstadt
Jerichower Land	1	Burg, Genthin
Köthen	2	Aken (Elbe), Köthen (Anhalt)
Mansfelder Land	1	Eisleben, Hettstedt
Merseburg-Querfurt	2	Bad Dürrenberg, Merseburg
Ohrekreis	2	Haldensleben, Wolmirstedt
Quedlinburg	1	Quedlinburg, Thale
Saalkreis	2	—
Sangerhausen	1	Sangerhausen
Schönebeck	1	Calbe (Saale), Schönebeck (Elbe)
Stendal	1	Stendal, Tangermünde
Weißenfels	2	Weißenfels
Wernigerode	2	Blankenburg (Harz), Wernigerode
Wittenberg	2	Jessen (Elster), Wittenberg

Schleswig-Holstein

Gemeinde	Mieten- stufe	Gemeinde	Mieten- stufe
Ahrensburg	6	Geesthacht	5
Altenholz	5	Glinde	6
Bad Bramstedt	5	Glückstadt	4
Bad Oldesloe	5	Halstenbek	6
Bad Schwartau	5	Harrislee	4
Bad Segeberg	5	Heide	3
Bargtheide	6	Henstedt-Ulzburg	5
Barsbüttel	5	Husum	4
Brunsbüttel	3	Itzehoe	4
Büdelsdorf	3	Kaltenkirchen	4
Eckernförde	4	Kappeln	3
Elmshorn	5	Kiel	5
Eutin	4	Kronshagen	5
Flensburg	3	Lauenburg/Elbe	4

(Fortsetzung **Schleswig-Holstein**)

Gemeinde	Mieten- stufe	Gemeinde	Mieten- stufe
Lübeck	4	Ratzeburg	3
Malente	4	Reinbek	5
Mölln	4	Rellingen	5
Neumünster	4	Rendsburg	4
Neustadt in Holstein	4	Scharbeutz	5
Norderstedt	6	Schenefeld	6
Oldenburg in Holstein	4	Schleswig	4
Pinneberg	6	Schwarzenbek	4
Plön	4	Stockelsdorf	4
Preetz	5	Tornesch	5
Quickborn	6	Uetersen	5
Ratekau	4	Wedel	6

Kreis	Mieten- stufe	ohne die Gemeinden
Dithmarschen	2	Brunsbüttel, Heide
Herzogtum Lauenburg	4	Geesthacht, Lauenburg/Elbe, Mölln, Ratzeburg, Schwarzenbek
Nordfriesland	3	Husum
Ostholstein	4	Bad Schwartau, Eutin, Malente, Neustadt in Holstein, Oldenburg in Holstein, Ratekau, Scharbeutz, Stockelsdorf
Pinneberg	5	Elmshorn, Halstenbek, Pinneberg, Quickborn, Rellingen, Schenefeld, Tornesch, Uetersen, Wedel
Plön	4	Plön, Preetz
Rendsburg-Eckernförde	3	Altenholz, Büdelsdorf, Eckernförde, Kronshagen, Rendsburg
Schleswig-Flensburg	2	Harrislee, Kappeln, Schleswig
Segeberg	4	Bad Bramstedt, Bad Segeberg, Henstedt-Ulzburg, Kaltenkirchen, Norderstedt
Steinburg	3	Glückstadt, Itzehoe
Stormarn	5	Ahrensburg, Bad Oldesloe, Bargteheide, Barsbüttel, Glinde, Reinbek

Thüringen

Gemeinde	Mieten- stufe	Gemeinde	Mieten- stufe
Altenburg	3	Gotha	2
Apolda	2	Greiz	2
Arnstadt	2	Heilbad Heiligenstadt	2
Bad Langensalza	2	Hildburghausen	2
Bad Salzungen	2	Ilmenau	2
Eisenach	3	Jena	3
Eisenberg	3	Leinefelde	1
Erfurt	3	Meiningen	2
Gera	2	Meuselwitz	2

(Fortsetzung **Thüringen**)

Gemeinde	Mieten- stufe	Gemeinde	Mieten- stufe
Mühlhausen/Thüringen	2	Sondershausen	2
Nordhausen	2	Sonneberg	2
Pößneck	2	Suhl	2
Rudolstadt	2	Waltershausen	1
Saalfeld/Saale	2	Weimar	2
Schmalkalden	1	Zella-Mehlis	2
Schmölln	2	Zeulenroda	2
Sömmerda	2		
Kreis	Mieten- stufe	ohne die Gemeinden	
Altenburger Land	2	Altenburg, Meuselwitz, Schmölln	
Eichsfeld	1	Heilbad Heiligenstadt, Leinefelde	
Gotha	2	Gotha, Waltershausen	
Greiz	2	Greiz, Zeulenroda	
Hildburghausen	1	Hildburghausen	
Ilm-Kreis	2	Arnstadt, Ilmenau	
Kyffhäuserkreis	1	Sondershausen	
Nordhausen	1	Nordhausen	
Saale-Holzland-Kreis	2	Eisenberg	
Saale-Orla-Kreis	2	Pößneck	
Saalfeld-Rudolstadt	2	Rudolstadt, Saalfeld/Saale	
Schmalkalden-Meiningen	1	Meiningen, Schmalkalden, Zella-Mehlis	
Sömmerda	2	Sömmerda	
Sonneberg	1	Sonneberg	
Unstrut-Hainich-Kreis	1	Bad Langensalza, Mühlhausen/Thüringen	
Wartburgkreis	1	Bad Salzungen	
Weimarer Land	2	Apolda	

**Achte Verordnung
zur Änderung der Trennungsgeldverordnung**

Vom 20. Oktober 2001

Auf Grund des § 12 Abs. 4 des Bundesumzugskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2682) und des § 22 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1621), der durch Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe a des Gesetzes vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2682, 2688) neu gefasst worden ist, verordnet das Bundesministerium des Innern:

Artikel 1

Die Trennungsgeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1999 (BGBl. I S. 1533) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ist Umzugskostenvergütung nicht zugesagt, wird vom 15. Tage an Trennungsgeld nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 auch gewährt, solange nach dem Umzug eine Wohnung oder Unterkunft außerhalb des neuen Dienstortes einschließlich des Einzugsgebietes (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c des Bundesumzugskostengesetzes) weiter besteht und mehrere Haushalte geführt werden; § 7 Abs. 2 ist zu beachten.“

b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Als Trennungsübernachtungsgeld werden die nachgewiesenen notwendigen, auf Grund eines Mietvertrages oder einer ähnlichen Nutzungsvereinbarung zu zahlenden Kosten für eine wegen einer Maßnahme nach § 1 Abs. 2 bezogenen angemessenen Unterkunft erstattet.“

2. § 10 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Berlin, den 20. Oktober 2001

Der Bundesminister des Innern
Schily

**Verordnung
zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer
zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung
(Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung – TierSchNutztV)*)**

Vom 25. Oktober 2001

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft verordnet jeweils in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 22. Januar 2001 (BGBl. I S. 127) auf Grund

- des § 2a Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 und des § 16 Abs. 5 Satz 1 und 2 Nr. 3 und 4, jeweils in Verbindung mit § 16b Abs. 1 Satz 2 und § 21a des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1998 (BGBl. I S. 1105, 1818) nach Anhörung der Tierschutzkommission sowie
- des Artikels 2 des Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 10. März 1976 zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen vom 25. Januar 1978 (BGBl. 1978 II S. 113):

- § 8 Besondere Anforderungen an das Halten von Kälbern im Alter von über zwei bis zu acht Wochen in Ställen
- § 9 Besondere Anforderungen an das Halten von Kälbern im Alter von über acht Wochen in Ställen
- § 10 Platzbedarf bei Gruppenhaltung
- § 11 Überwachung, Fütterung und Pflege

Abschnitt 3

Ordnungswidrigkeiten und Schlussbestimmungen

- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Übergangsregelungen
- § 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Allgemeine Anforderungen an Haltungseinrichtungen
- § 4 Allgemeine Anforderungen an Überwachung, Fütterung und Pflege

Abschnitt 2

Anforderungen an das Halten von Kälbern

- § 5 Allgemeine Anforderungen an das Halten von Kälbern
- § 6 Allgemeine Anforderungen an das Halten von Kälbern in Ställen
- § 7 Besondere Anforderungen an das Halten von Kälbern im Alter von bis zu zwei Wochen in Ställen

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für das Halten von Nutztieren zu Erwerbszwecken.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung sind nicht anzuwenden

1. auf die vorübergehende Unterbringung von Tieren während Wettbewerben, Ausstellungen, Absatzveranstaltungen sowie kultureller Veranstaltungen;
2. während einer tierärztlichen Behandlung, soweit nach dem Urteil des Tierarztes im Einzelfall andere Anforderungen an das Halten zu stellen sind;
3. während eines Tierversuchs im Sinne des § 7 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes, soweit für den verfolgten Zweck andere Anforderungen an das Halten unerlässlich sind.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Nutztiere: landwirtschaftliche Nutztiere sowie andere warmblütige Wirbeltiere, die zur Erzeugung von Nahrungsmitteln, Wolle, Häuten oder Fellen oder zu anderen landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden;
2. Haltungseinrichtungen: Gebäude und Räume (Ställe), Käfige, andere Behältnisse, Ausläufe sowie sonstige

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (ABl. EG Nr. L 221 S. 23);
2. Richtlinie 91/629/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (ABl. EG Nr. L 340 S. 28), zuletzt geändert durch Entscheidung der Kommission 97/182/EG vom 24. Februar 1997 (ABl. EG Nr. L 76 S. 30).

Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

Einrichtungen zur dauerhaften Unterbringung von Tieren;

3. Kälber: Hausrinder im Alter von bis zu sechs Monaten.

§ 3

Allgemeine Anforderungen an Haltungseinrichtungen

(1) Nutztiere dürfen vorbehaltlich der Vorschriften des Abschnitts 2 nur in Haltungseinrichtungen gehalten werden, die den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 entsprechen.

(2) Haltungseinrichtungen müssen

1. nach ihrer Bauweise, den verwendeten Materialien und ihrem Zustand so beschaffen sein, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere so sicher ausgeschlossen wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist;
2. mit Fütterungs- und Tränkeinrichtungen ausgestattet sein, die so beschaffen und angeordnet sind, dass jedem Tier Zugang zu einer ausreichenden Menge Futter und Wasser gewährt wird und dass Verunreinigungen des Futters und des Wassers sowie Auseinandersetzungen zwischen den Tieren auf ein Mindestmaß begrenzt werden;
3. so ausgestattet sein, dass den Tieren, soweit für den Erhalt der Gesundheit erforderlich, ausreichend Schutz vor widrigen Witterungseinflüssen geboten wird und die Tiere, soweit möglich, vor Beutegreifern geschützt werden.

(3) Ställe müssen

1. mit Vorrichtungen ausgestattet sein, die jederzeit eine zur Inaugenscheinnahme der Tiere ausreichende Beleuchtung ermöglichen;
2. erforderlichenfalls ausreichend wärmedämmend und so ausgestattet sein, dass Zirkulation, Staubgehalt, Temperatur, relative Feuchte und Gaskonzentration der Luft in einem Bereich gehalten werden, der für die Tiere unschädlich ist.

(4) Sofern Lüftungsanlagen, Fütterungseinrichtungen, Förderbänder oder sonstige technische Einrichtungen verwendet werden, muss durch deren Bauart und die Art ihres Einbaus sichergestellt sein, dass die Lärmimmission im Aufenthaltsbereich der Tiere auf ein Mindestmaß begrenzt ist.

(5) Für Haltungseinrichtungen, in denen bei Stromausfall eine ausreichende Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser nicht sichergestellt ist, muss ein Notstromaggregat bereitstehen.

(6) In Ställen, in denen die Lüftung von einer elektrisch betriebenen Anlage abhängig ist, müssen eine Ersatzvorrichtung, die bei Ausfall der Anlage einen ausreichenden Luftaustausch gewährleistet, und eine Alarmanlage zur Meldung eines solchen Ausfalles vorhanden sein.

§ 4

Allgemeine Anforderungen an Überwachung, Fütterung und Pflege

(1) Wer Nutztiere hält, hat vorbehaltlich der Vorschriften des Abschnitts 2 sicherzustellen, dass

1. für die Fütterung und Pflege der Tiere ausreichend viele Personen mit den hierfür erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten vorhanden sind;
2. das Befinden der Tiere mindestens einmal täglich durch direkte Inaugenscheinnahme von einer für die Fütterung und Pflege verantwortlichen Person überprüft wird;
3. soweit erforderlich, unverzüglich Maßnahmen für die Behandlung, Absonderung in geeignete Haltungseinrichtungen mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage oder die Tötung kranker oder verletzter Tiere ergriffen werden sowie ein Tierarzt hinzugezogen wird;
4. alle Tiere täglich entsprechend ihrem Bedarf mit Futter und Wasser in ausreichender Menge und Qualität versorgt sind;
5. vorhandene Beleuchtungs-, Lüftungs- und Versorgungseinrichtungen mindestens einmal täglich, Notstromaggregate und Alarmanlagen in technisch erforderlichen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft werden;
6. bei einer Überprüfung nach Nummer 5 oder sonstige an Haltungseinrichtungen festgestellte Mängel unverzüglich abgestellt werden oder andere Vorkehrungen zum Schutz der Gesundheit der Tiere getroffen werden;
7. Vorsorge für eine ausreichende Versorgung der Tiere mit Frischluft, Licht, Futter und Wasser für den Fall einer Betriebsstörung getroffen ist;
8. der betriebsbedingte Geräuschpegel so gering wie möglich gehalten und dauernder oder plötzlicher Lärm vermieden wird;
9. die tägliche Beleuchtungsintensität und Beleuchtungsdauer bei Tieren, die in Ställen untergebracht sind, für die Deckung der ihrer Art entsprechenden Bedürfnisse ausreichen und bei hierfür unzureichendem natürlichen Lichteinfall der Stall entsprechend künstlich beleuchtet wird;
10. die Haltungseinrichtung sauber gehalten wird, insbesondere Ausscheidungen so oft wie nötig entfernt werden, und Gebäudeteile, Ausrüstungen und Geräte, mit denen die Tiere in Berührung kommen, in angemessenen Abständen gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert werden.

Satz 1 Nr. 2 gilt nicht, soweit die Tiere in einer Weise gehalten werden, die eine tägliche Versorgung durch den Menschen unnötig macht. Derart gehaltene Tiere sind in solchen Abständen zu kontrollieren, dass Leiden vermieden werden.

(2) Wer Nutztiere hält, hat unverzüglich Aufzeichnungen über alle medizinischen Behandlungen dieser Tiere und über die Zahl der bei jeder Kontrolle vorgefundenen verendeten Tiere zu führen. Diese Aufzeichnungen sind entbehrlich, soweit entsprechende Aufzeichnungen auf Grund anderer Rechtsvorschriften zu machen sind. Die Aufzeichnungen nach Satz 1 sind ab dem Zeitpunkt der jeweiligen Aufzeichnung mindestens drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Abschnitt 2**Anforderungen an das Halten von Kälbern****§ 5****Allgemeine Anforderungen
an das Halten von Kälbern**

Kälber dürfen, unbeschadet der Anforderungen des § 3, nur nach Maßgabe der folgenden Vorschriften sowie der §§ 6 bis 10 gehalten werden:

1. Kälber dürfen nicht mehr als unvermeidbar mit Harn oder Kot in Berührung kommen; ihnen muss im Stall ein trockener, weicher Liegebereich zur Verfügung stehen.
2. Maulkörbe dürfen nicht verwendet werden.
3. Kälber dürfen nicht angebunden oder sonst festgelegt werden.

Satz 1 Nr. 3 gilt nicht, wenn die Kälber in Gruppen gehalten werden, und zwar für jeweils längstens eine Stunde im Rahmen des Fütterns mit Milch- oder Milchaustauschertränke, und die Vorrichtungen zum Anbinden oder zum sonstigen Festlegen den Kälbern keine Schmerzen oder vermeidbare Schäden bereiten.

§ 6**Allgemeine Anforderungen
an das Halten von Kälbern in Ställen**

(1) Kälber dürfen in Ställen nur gehalten werden, wenn diese den Anforderungen der Absätze 2 bis 7 entsprechen.

(2) Ställe müssen

1. so gestaltet sein, dass die Kälber ungehindert liegen, aufstehen, sich hinlegen, eine natürliche Körperhaltung einnehmen, sich putzen sowie ungehindert Futter und Wasser aufnehmen können;
2. mit einem Boden ausgestattet sein,
 - a) der im ganzen Aufenthaltsbereich der Kälber und in den Treibgängen rutschfest und trittsicher ist,
 - b) der, sofern er Löcher, Spalten oder sonstige Ausparungen aufweist, so beschaffen ist, dass von diesen keine Gefahr der Verletzung von Klauen oder Gelenken ausgeht und der Boden der Größe und dem Gewicht der Kälber entspricht,
 - c) bei dem, sofern es sich um einen Spaltenboden handelt, die Spaltenweite höchstens 2,5 Zentimeter, bei elastisch ummantelten Balken oder bei Balken mit elastischen Auflagen höchstens drei Zentimeter beträgt, wobei diese Maße infolge von Fertigungsungenauigkeiten bei einzelnen Spalten um höchstens 0,3 Zentimeter überschritten werden dürfen, und die Auftrittsweite der Balken mindestens acht Zentimeter beträgt,
 - d) der im ganzen Liegebereich so beschaffen ist, dass er die Erfordernisse für das Liegen erfüllt, insbesondere dass eine nachteilige Beeinflussung der Gesundheit der Kälber durch Wärmeableitung vermieden wird;
3. mit Lichtöffnungen und mit einer Kunstlichtanlage ausgestattet sein, die sicherstellen, dass bei einer möglichst gleichmäßigen Verteilung im Aufenthaltsbereich

der Kälber eine Lichtstärke von mindestens 80 Lux erreicht wird.

(3) Außenwände, mit denen Kälber ständig in Berührung kommen können, müssen ausreichend wärmegeklämt sein.

(4) Seitenbegrenzungen bei Boxen müssen so durchbrochen sein, dass die Kälber Sicht- und Berührungskontakt zu anderen Kälbern haben können.

(5) Im Aufenthaltsbereich der Kälber sollen je Kubikmeter Luft folgende Werte nicht überschritten sein:

Gas	Kubikzentimeter
Ammoniak	20
Kohlendioxid	3 000
Schwefelwasserstoff	5.

(6) Im Liegebereich der Kälber soll die Lufttemperatur 25 Grad Celsius nicht überschreiten sowie während der ersten zehn Tage nach der Geburt eine Temperatur von 10 Grad Celsius, danach eine Temperatur von 5 Grad Celsius nicht unterschreiten. Die relative Luftfeuchte soll zwischen 60 und 80 Prozent liegen.

(7) Die Absätze 3, 5 und 6 gelten nicht für Ställe, die als Kaltställe oder Kälberhütten vorwiegend dem Schutz der Kälber gegen Niederschläge, Sonne und Wind dienen.

§ 7**Besondere Anforderungen
an das Halten von Kälbern im
Alter von bis zu zwei Wochen in Ställen**

Kälber im Alter von bis zu zwei Wochen dürfen nur in Ställen gehalten werden, wenn

1. ihnen eine mit Stroh oder ähnlichem Material eingestreute Liegefläche und
 2. bei Einzelhaltung eine Box, die innen mindestens 120 Zentimeter lang, 80 Zentimeter breit und 80 Zentimeter hoch ist,
- zur Verfügung stehen.

§ 8**Besondere Anforderungen
an das Halten von Kälbern im
Alter von über zwei bis zu acht Wochen in Ställen**

(1) Kälber im Alter von über zwei bis zu acht Wochen dürfen einzeln in Boxen nur gehalten werden, wenn

1. die Box
 - a) bei innen angebrachtem Trog mindestens 180 Zentimeter,
 - b) bei außen angebrachtem Trog mindestens 160 Zentimeter

lang ist und
2. die frei verfügbare Boxenbreite bei Boxen mit bis zum Boden und über mehr als die Hälfte der Boxenlänge reichenden Seitenbegrenzungen mindestens 100 Zentimeter, bei anderen Boxen mindestens 90 Zentimeter beträgt.

(2) Kälber im Alter von über zwei bis zu acht Wochen dürfen vorbehaltlich des § 10 in Gruppen nur gehalten werden, wenn bei rationierter Fütterung alle Kälber der Gruppe gleichzeitig Futter aufnehmen können. Satz 1 gilt

nicht bei Abruffütterung und technischen Einrichtungen mit vergleichbarer Funktion.

§ 9

**Besondere Anforderungen
an das Halten von Kälbern im
Alter von über acht Wochen in Ställen**

(1) Kälber im Alter von über acht Wochen dürfen nur in Gruppen gehalten werden. Dies gilt nicht, wenn

1. in dem Betrieb jeweils nicht mehr als drei nach ihrem Alter oder ihrem Körpergewicht für das Halten in einer Gruppe geeignete Kälber vorhanden sind,
2. mittels tierärztlicher Bescheinigung nachgewiesen wird, dass ein Kalb aus gesundheitlichen oder verhaltensbedingten Gründen einzeln gehalten werden muss, oder
3. andere Haltungsanforderungen für die Dauer einer Quarantäne zur Vermeidung von Ansteckungsrisiken notwendig sind.

(2) Kälber im Alter von über acht Wochen dürfen vorbehaltlich des § 10 in Gruppen nur gehalten werden, wenn bei rationierter Fütterung alle Kälber der Gruppe gleichzeitig Futter aufnehmen können. Satz 1 gilt nicht bei Abruffütterung oder technischen Einrichtungen mit vergleichbarer Funktion.

(3) Kälber, die nach Absatz 1 nicht in Gruppen gehalten werden müssen, dürfen einzeln in Boxen nur gehalten werden, wenn

1. die Box
 - a) bei innen angebrachtem Trog mindestens 200 Zentimeter,
 - b) bei außen angebrachtem Trog mindestens 180 Zentimeter
 lang ist und
2. die frei verfügbare Boxenbreite bei Boxen mit bis zum Boden und über mehr als die Hälfte der Boxenlänge reichenden Seitenbegrenzungen mindestens 120 Zentimeter, bei anderen Boxen mindestens 100 Zentimeter beträgt.

§ 10

Platzbedarf bei Gruppenhaltung

(1) Kälber dürfen vorbehaltlich des Absatzes 2 in Gruppen nur gehalten werden, wenn für jedes Kalb eine uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche zur Verfügung steht, die nach Maßgabe des Satzes 2 mindestens so bemessen ist, dass es sich ohne Behinderung umdrehen kann. Entsprechend seinem Lebendgewicht muss hierbei jedem Kalb mindestens eine uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche nach folgender Tabelle zur Verfügung stehen:

Lebendgewicht in Kilogramm	Bodenfläche je Tier in Quadratmeter
bis 150	1,5
von 150 bis 220	1,7
über 220	1,8.

(2) Kälber dürfen in einer Gruppe bis zu drei Tieren nur in einer Bucht gehalten werden, die im Falle

1. von Kälbern im Alter von zwei bis acht Wochen 4,5 Quadratmeter,
2. von Kälbern von über acht Wochen 6 Quadratmeter Mindestbodenfläche hat.

§ 11

Überwachung, Fütterung und Pflege

Wer Kälber hält, hat, unbeschadet der Anforderungen des § 4, sicherzustellen, dass

1. eine für die Fütterung und Pflege verantwortliche Person das Befinden der Kälber bei Stallhaltung mindestens zweimal täglich überprüft;
2. Kälbern spätestens vier Stunden nach der Geburt Biestmilch angeboten wird;
3. für Kälber bis zu einem Gewicht von 70 Kilogramm der Eisengehalt der Milchaustauschertränke mindestens 30 Milligramm je Kilogramm, bezogen auf einen Trockensubstanzgehalt von 88 Prozent, beträgt und bei Kälbern, die mehr als 70 Kilogramm wiegen, eine ausreichende Eisenversorgung erfolgt, wodurch bei den Kälbern ein auf die Gruppe bezogener durchschnittlicher Hämoglobinwert von mindestens 6 mmol/l Blut erreicht wird;
4. jedes über zwei Wochen alte Kalb jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität hat;
5. jedes Kalb täglich mindestens zweimal gefüttert wird, dabei ist dafür Sorge zu tragen, dass dem Saugbedürfnis der Kälber ausreichend Rechnung getragen wird;
6. Kälbern spätestens vom achten Lebenstag an Raufutter oder sonstiges rohfaserreiches strukturiertes Futter zur freien Aufnahme angeboten wird;
7. bei Stallhaltung Mist, Jauche oder Gülle in zeitlich erforderlichen Abständen aus dem Liegebereich entfernt werden oder dass regelmäßig neu eingestreut wird;
8. Anbindevorrichtungen mindestens wöchentlich auf beschwerdefreien Sitz überprüft und erforderlichenfalls angepasst werden;
9. die Beleuchtung
 - a) täglich für mindestens zehn Stunden im Aufenthaltsbereich der Kälber eine Lichtstärke von 80 Lux erreicht und
 - b) dem Tagesrhythmus angeglichen ist und möglichst gleichmäßig verteilt
 wird.

Abschnitt 3

**Ordnungswidrigkeiten
und Schlussbestimmungen**

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a des Tierschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 oder § 11 Nr. 1 nicht sicherstellt, dass das Befinden der Tiere überprüft wird,

2. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 3 nicht sicherstellt, dass eine Maßnahme ergriffen oder ein Tierarzt hinzugezogen wird,
 3. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 4 nicht sicherstellt, dass alle Tiere versorgt sind,
 4. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 5 nicht sicherstellt, dass eine dort genannte Einrichtung, ein Notstromaggregat oder eine Alarmanlage überprüft wird,
 5. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 6 nicht sicherstellt, dass ein Mangel abgestellt oder eine Vorkehrung getroffen wird,
 6. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 7 nicht sicherstellt, dass Vorsorge getroffen ist,
 7. entgegen § 5 Nr. 2 einen Maulkorb verwendet,
 8. entgegen § 5 Nr. 3 ein Kalb anbindet oder sonst festlegt,
 9. entgegen § 6 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1 oder 2 Buchstabe a oder c, §§ 7, 8 Abs. 1 oder § 9 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 ein Kalb hält,
 10. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 1, § 9 Abs. 2 Satz 1 oder § 10 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Kälber in Gruppen hält,
 11. entgegen § 11 Nr. 3 nicht sicherstellt, dass der Eisen-gehalt der Milchaustauschertränke mindestens 30 Mil-
ligramm je Kilogramm beträgt oder eine ausreichende Eisenversorgung erfolgt,
 12. entgegen § 11 Nr. 4 nicht sicherstellt, dass ein Kalb jederzeit Zugang zu Wasser hat,
 13. entgegen § 11 Nr. 5 nicht sicherstellt, dass ein Kalb gefüttert wird,
 14. entgegen § 11 Nr. 6 nicht sicherstellt, dass das dort genannte Futter angeboten wird,
 15. entgegen § 11 Nr. 8 nicht sicherstellt, dass Anbinde-
vorrichtungen überprüft und angepasst werden,
 16. entgegen § 11 Nr. 9 Buchstabe a nicht sicherstellt, dass die dort genannte Beleuchtungsdauer und Licht-
stärke gewährleistet ist.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 Buch-
stabe b des Tierschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich
oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 oder 3 eine Auf-
zeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht
rechtzeitig macht, nicht oder nicht mindestens drei Jahre
aufbewahrt oder nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.

§ 13

Übergangsregelungen

(1) Abweichend von § 6 Abs. 2 Nr. 3, soweit die Ausstat-
tung mit Lichtöffnungen betroffen ist, dürfen Kälber noch
bis zum 1. Januar 2008 in Ställen gehalten werden, die vor
dem 1. Januar 1994 in Benutzung genommen worden
sind.

(2) Abweichend von § 6 Abs. 4 dürfen Kälber noch bis
zum 31. Dezember 2003 in Ställen gehalten werden, die
bis zum 31. Dezember 1997 in Benutzung genommen
worden sind und den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden
Vorschriften der Kälberhaltungsverordnung entsprechen.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung
in Kraft. Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieser Verordnung
treten außer Kraft:

1. die Kälberhaltungsverordnung in der Fassung der
Bekanntmachung vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I
S. 3328) und
2. die Schweinehaltungsverordnung in der Fassung der
Bekanntmachung vom 18. Februar 1994 (BGBl. I
S. 311), geändert durch die Verordnung vom 2. August
1995 (BGBl. I S. 1016).

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 25. Oktober 2001

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Renate Künast

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II**Nr. 31, ausgegeben am 26. Oktober 2001**

Tag	Inhalt	Seite
23. 10. 2001	Gesetz zu dem Haager Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption GESTA: XC009	1034
13. 9. 2001	Verordnung zu dem Abkommen vom 22. Dezember 1986 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs der Niederlande über die Schifffahrtsordnung in der Emsmündung und dem Abkommen vom 5. April 2001 zur Änderung und Ergänzung des Abkommens vom 22. Dezember 1986	1049
17. 10. 2001	Verordnung zu dem Abkommen vom 19. Juli 2001 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Schweden über den Verzicht auf die Erstattung von Leistungen an Arbeitslose	1056
4. 9. 2001	Bekanntmachung zu dem Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen	1058
13. 9. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Rahmenübereinkommens über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften	1059
13. 9. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen	1060
13. 9. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur Erhaltung der Fledermäuse in Europa	1060
14. 9. 2001	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-usbekischen Abkommens über den Luftverkehr und über das Außerkrafttreten des früheren Abkommens vom 11. November 1971	1061
14. 9. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt und des Protokolls zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandssockel befinden	1061
18. 9. 2001	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, der Regierung der Französischen Republik und dem Schweizerischen Bundesrat über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Raum Oberrhein	1062
18. 9. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses	1066
18. 9. 2001	Bekanntmachung zur Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes	1067
18. 9. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf	1068
20. 9. 2001	Bekanntmachung des deutsch-palästinensischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1069
24. 9. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung	1071
24. 9. 2001	Bekanntmachung der Änderung der Anlage zu dem Europäischen Übereinkommen über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates	1072

Preis dieser Ausgabe: 10,40 DM (8,40 DM zuzüglich 2,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 11,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mbH., Postfach 13 20, 53003 Bonn

Telefon: (02 28) 3 82 08-0, Telefax: (02 28) 3 82 08-36

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2001 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. (Kto.Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 13,20 DM (11,20 DM zuzüglich 2,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 14,30 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	– vom
10. 10. 2001 Verordnung (EG) Nr. 1977/2001 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 270/3	11. 10. 2001
10. 10. 2001 Verordnung (EG) Nr. 1978/2001 der Kommission zur Eröffnung eines Zollkontingents für Rohrohrzucker zur Raffination mit Ursprung in den am wenigsten entwickelten Ländern für das Wirtschaftsjahr 2001/2002	L 270/9	11. 10. 2001
10. 10. 2001 Verordnung (EG) Nr. 1979/2001 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2138/97 zur Abgrenzung der homogenen Erzeugunggebiete für Olivenöl	L 270/12	11. 10. 2001
10. 10. 2001 Verordnung (EG) Nr. 1980/2001 der Kommission zur Festsetzung der geschätzten Olivenölerzeugung und der als Vorschuss zahlbaren einheitlichen Erzeugungsbeihilfe für das Wirtschaftsjahr 2000/01	L 270/15	11. 10. 2001
10. 10. 2001 Verordnung (EG) Nr. 1981/2001 der Kommission zur Genehmigung von Übertragungen zwischen den Höchstmengen für Textilwaren und Bekleidung mit Ursprung in der Islamischen Republik Pakistan	L 270/17	11. 10. 2001
8. 10. 2001 Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 1986/2001 des Rates zur Berichtigung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften mit Wirkung vom 1. Juli 2000	L 271/1	12. 10. 2001
8. 10. 2001 Verordnung (EG) Nr. 1987/2001 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis	L 271/5	12. 10. 2001